

# „Mit gutem Gewissen“

## Zum religiösen Hintergrund der Doppelhehe Landgraf Philipps von Hessen\*

Wolfgang Breul

Im Jubiläumsjahr 2004 galt die Aufmerksamkeit eines breiteren Publikums in besonderer Weise der Doppelhehe des hessischen Landgrafen.<sup>1</sup> An die Stelle moralischer Verdikte früherer Jahrzehnte ist in der populären Wahrnehmung der Doppelhehe des hessischen Landgrafen bisweilen ein offenes Interesse an der vermeintlich hypertrophen Sexualität Philipps getreten. Dieser Wandel spiegelt sich auch in der Forschung wider. Noch Julius Köstlin bezeichnete die Doppelhehe des hessischen Regenten als „eins [!] der schwersten sittlichen Ärgernisse in der deutschen Reformation“ und als den „größte[n] Flecken in der Reformationsgeschichte und [...] ein Flecken im Leben Luthers“.<sup>2</sup> Demgegenüber kontrastierte jüngst Stephan Buchholz, der sich wiederholt mit der Doppelhehe Philipps beschäftigt hat, die „Gewissensskrupel des aufrechten Bigamisten [...] mit der doppelten Moral weltbezogener Religionsneuerer“.<sup>3</sup> Als aufrechten Bigamisten sah sich auch Landgraf Philipp selbst, wenn er die herrschende Doppelmoral beklagt, nach der fürstlicher Ehebruch akzeptiert werde, nicht aber eine zweite Ehe neben der ersten: „Dann keiser vnnd dj welt lassenn mich vnd Jderman pleiben, so wir huren offentlich habenn, aber mer dan ein eheweib solten sie wol nit gern leiden“.<sup>4</sup>

---

\* Für den Druck überarbeitete Fassung meines Habilitationsvortrags vom 12. Juli 2006.

<sup>1</sup> Zum wissenschaftlichen Ertrag des Jubiläumsjahrs vgl. Wolfgang Breul/Holger Th. Gräf, Fürst, Reformation, Land – Aktuelle Forschungen zu Landgraf Philipp von Hessen (1504–1567), in: ARG 99. 2008, 298–323. Die Literatur zu Philipp ist bis zum Jubiläumsjahr erfasst durch Holger Th. Gräf, Philipp der Grossmütige Landgraf von Hessen (1504–1567). Eine Bibliographie zu Person und Territorium im Reformationszeitalter, Marburg 2004; <http://www.hgl.de/philipp.html> [17. 3. 2008].

<sup>2</sup> Martin Luther. Sein Leben und seine Schriften II, Berlin <sup>5</sup>1903, 473, 478.

<sup>3</sup> Rechtsgeschichte und Literatur. Die Doppelhehe Philipps des Großmütigen, in: Heide Wunder u. a. (Hgg.), Landgraf Philipp der Großmütige von Hessen und seine Residenz Kassel, Marburg 2004, 57–73, hier 63; vgl. ders., Erunt tres aut quattuor in carne una. Aspekte der neuzeitlichen Polygamiediskussion, in: Heinz Mohnhaupt (Hg.), Zur Geschichte des Familien- und Erbrechts, Frankfurt/M. 1987, 71–91; ders., Recht, Religion und Ehe. Orientierungswandel und gelehrte Kontroversen im Übergang vom 17. zum 18. Jahrhundert, Frankfurt/M. 1988, bes. 382–385; ders., Philippus Bigamus, in: Rechtshistorisches Journal 10. 1991, 145–159; ders., Der Landgraf und sein Professor. Bigamie in Hessen, in: Gerhard Köbler/Hermann Nehlsen (Hgg.), Wirkungen europäischer Rechtskultur. FS für Karl Kroeschell zum 70. Geburtstag, München 1997, 39–63.

<sup>4</sup> WA.B 8, 634,160f. (Instruktion Philipps für Martin Bucer an Philipp Melancthon und Martin Luther, Melsungen, 1539 Nov. 30).

Abseits des im Wandel begriffenen populären Interesses an dieser Themenstellung gehen die nachfolgenden Überlegungen der Frage nach, inwiefern die Religiosität des Landgrafen die Entscheidung zur Doppelhehe beeinflusst hat beziehungsweise zu ihrer Begründung herangezogen wurde. Bereits die ältere Forschung hatte wahrgenommen, dass Philipp von Hessen offenkundig wegen seines fortgesetzten Ehebruchs von religiösen Skrupeln geplagt wurde. So widmet sich die gründliche Untersuchung der hessischen Doppelhehe von William W. Rockwell im Eingangsabschnitt der „Not des Landgrafen“ und resümiert: „So tief ging deshalb seine Verzweiflung, daß er in den Jahren 1526 bis 1539 nur einmal [...] zum heiligen Abendmahl gegangen ist“.<sup>5</sup> Häufig jedoch lenkte ein moralisierendes Urteil den Blick von einer angemessenen Wahrnehmung der religiösen Motive des Landgrafen im Kontext von Eheauffassung und -recht im 16. Jahrhundert ab.<sup>6</sup> Die Verknüpfung von Religion und Bigamie erschien auch protestantischen Autoren als problematisch.<sup>7</sup> Neuere sozialgeschichtliche und rechtshistorische Untersuchungen zu Ehe und Polygamie in der frühen Neuzeit ermöglichen demgegenüber eine unbefangene Wahrnehmung der handlungsleitenden Vorstellungen und Normen und damit eine sachlichere Auseinandersetzung.<sup>8</sup> Im Lichte dieser neueren Forschung bedürfen auch die religiösen Motive des hessischen Landgrafen einer kritischen Überprüfung.

## I

Philipp von Hessen hatte im Alter von 19 Jahren im Dezember 1523 die ein Jahr jüngere Christine von Sachsen (1505–1549) geheiratet,<sup>9</sup> die Tochter Herzog Georgs des Bärtigen und seiner Frau Barbara. Die Behauptung des Landgrafen, er sei durch

<sup>5</sup> Die Doppelhehe des Landgrafen Philipp von Hessen, Marburg 1904, Neudruck Münster 1985, 6; vgl. Walther Köhler, Die Doppelhehe Landgraf Philipps von Hessen, in: *HZ* 94. 1905, 385–411; ders., Luther und die Lüge, Leipzig 1912, 109–154; John Alfred Faulkner, Luther and the Bigamous Marriage of Philipp of Hesse, in: *AJT* 17. 1913, 206–231; Wilhelm Maurer, Luther und die Doppelhehe Landgraf Philipps von Hessen, in: *Luther* 24. 1953, 97–120. William W. Rockwell, Die Doppelhehe des Landgrafen Phillip von Hessen, Marburg 1904 (Reprint Münster 1985).

<sup>6</sup> Solche Kritik wurde in einer konfessionell geprägten Kirchengeschichtsschreibung naturgemäß deutlicher durch katholische Autoren geäußert; vgl. Nikolaus Paulus, Das Beichtgeheimnis und die Doppelhehe des Landgrafen Philipp von Hessen, in: *Historisch-politische Blätter für das katholische Deutschland* 135. 1905, 317–333; ders., Die hessische Doppelhehe im Urteile der protestantischen Zeitgenossen, in: *Historisch-politische Blätter für das katholische Deutschland* 147. 1911, 503–517, 561–573. Noch vor einer Generation prangerte Hans Wolter (SJ) den „hemungslosen Sexualismus“ Philipps an, vgl. Die Haltung deutscher Laienfürsten zur frühen Reformation, in: *AMRhKG* 24. 1972, 83–105, hier 91.

<sup>7</sup> S.o. Anm. 2; vgl. in Auswahl Heinrich Heppe, Urkundliche Beiträge zur Geschichte der Doppelhehe des Landgrafen Philipp von Hessen, in: *ZHTh* 22. 1852, 263–283; Friedrich Koldewey, Der erste Versuch einer Rechtfertigung der Bigamie des Landgrafen Philipp von Hessen, in: *ThStKr* 57. 1884, 553–562, hier 562; Ernst Vogt, Zur Doppelhehe Philipps des Großmütigen, in: Julius Reinhard Dieterich/Bernhard Müller (Hgg.), *Philipp der Großmütige. Beiträge zur Geschichte seines Lebens und seiner Zeit*, Marburg 1904, 504–509.

<sup>8</sup> S.o. Anm. 3; vgl. Lyndal Roper, Sexualutopien in der deutschen Reformation, in: dies., *Ödipus und der Teufel. Körper und Psyche in der Frühen Neuzeit*. Frankfurt/M. 1995, 78–108, hier 100–104; Paul Mikat, *Die Polygamiefrage in der frühen Neuzeit*, Opladen 1988.

<sup>9</sup> Das Beilager fand am 11. Dezember in Dresden statt; die Eheurkunden waren bereits im Oktober 1523 ausgefertigt worden; am 10. Januar trat Christine von Sachsen die ‚Heimfahrt‘ nach

„etzliche leut vnd meine rethe [...] darzu beredt worden“,<sup>10</sup> hat Plausibilität. Das hessische Landgrafenhaus hatte zu den sächsischen Fürstentümern eine alte politische und dynastische Beziehung. Im ausgehenden 14. Jahrhundert wurde mit den Wettinern erstmals eine Erbverbrüderung geschlossen.<sup>11</sup> In den Auseinandersetzungen mit dem hessischen Adel um die Regentschaft in der Landgrafschaft nach dem Tod von Philipps Vater Wilhelm hatte sich Herzog Georg auf die Seite von Philipps Mutter Anna gestellt.<sup>12</sup> Nach der Entscheidung des Konflikts zugunsten der Landgräfinwitwe und nach dem Herrschaftsantritt des dreizehneinhalbjährigen Philipp war neben anderen herrschaftsstabilisierenden außenpolitischen Aktivitäten<sup>13</sup> auch die Erbverbrüderung mit Sachsen 1520 erneuert worden.<sup>14</sup> In der Fluchtlinie dieser

---

Kassel an; vgl. Elisabeth Werl, *Elisabeth, Herzogin von Sachsen, die Schwester Landgraf Philipps von Hessen. Eine deutsche Frau der Reformationszeit*, Bd. 1: Jugend in Hessen und Ehezeit am sächsischen Hofe zu Dresden, Diss. phil. Leipzig 1938, 70; Rajah Scheepers, *Zwei unbekannte Verlobungen Landgraf Philipps des Großmütigen? – Landgräfin Annas Heiratspolitik*, in: ZVHG 109. 2004, 13–29, hier 28. Zu Christine von Sachsen vgl. Cordula Nolte, *Christine von Sachsen. Fürstliche Familienbeziehungen im Zeitalter der Reformation*, in: Wunder, *Residenz* (wie Anm. 3), 75–88. Zu zwei vorausgegangenen Verlobungen des jungen Philipp vgl. Scheepers, *Verlobungen*, 20–28.

<sup>10</sup> WA.B 8, 631, 37–39 (Instruktion Philipps für Martin Bucer an Philipp Melanchthon und Martin Luther, Melsungen, 1539 Nov. 30). Den Hauptanteil an der sächsischen Heirat des Landgrafen scheint aber dessen Schwester Elisabeth (1502–1557) gehabt zu haben, die seit 1515 mit Herzog Johann dem Jüngeren von Sachsen (1498–1537) verheiratet war; vgl. Werl, *Elisabeth* (wie Anm. 9), 48f., 55–63, 69f.; anders Scheepers, *Verlobungen* (wie Anm. 9), 28f., die davon ausgeht, dass „die Verbindung zwischen Philipp und Christine von Anna [der Landgrafenmutter; Anm. W.B.] angebahnt und von den Räten Philipps eingefädelt worden sei“.

<sup>11</sup> Die Erbverbrüderung wurde am 9. Juni 1373 in Eschwege geschlossen; vgl. Edgar Löning, *Die Erbverbrüderung zwischen den Häusern Sachsen und Hessen und Sachsen, Brandenburg und Hessen*, Frankfurt/M. 1867, 12–22.

<sup>12</sup> Vgl. Gustav Schenk zu Schweinsberg, *Das letzte Testament Landgraf Wilhelms II. von Hessen vom Jahr 1508 und seine Folgen. Ein Beitrag zur Geschichte Hessens während der Minderjährigkeit Landgraf Philipps des Großmütigen*, Gotha 1876, 15–30; ders., *Aus der Jugendzeit Landgraf Philipps des Großmütigen*, in: Julius Reinhard Dieterich/Bernhard Müller (Hgg.), *Philipp der Großmütige. Beiträge zur Geschichte seines Lebens und seiner Zeit*, Marburg 1904, 73–143; Hans Glagau, *Anna von Hessen, die Mutter Philipps des Großmütigen (1485–1525). Eine Vorkämpferin landesherrlicher Macht*, Marburg 1899, 34–59, 90–135, 146–160; Pauline Puppel, *Die Regentin. Vormundschaftliche Herrschaft in Hessen 1500–1700*, Frankfurt/M. 2004, 158–188.

<sup>13</sup> Anfang 1519 wurde ein Bündnisvertrag mit Herzog Erich von Braunschweig-Lüneburg geschlossen; vgl. Hans Glagau (Bearb.), *Hessische Landtagsakten I: 1508–1521*, Marburg 1901, 543. Im September 1519 trat die Landgrafschaft dem Schwäbischen Bund bei; vgl. Wilhelm Schmitt, *Landgraf Philipp der Großmütige von Hessen und der Schwäbische Bund 1519–1531*, Diss. phil., Marburg 1914, 26–34. Diese Politik wurde auf dem Wormser Reichstag 1521 abgeschlossen: Die Streitigkeiten mit den benachbarten Grafen von Henneberg und Hanau wurden beigelegt; die Spannungen mit Kurmainz reduziert. Vor allem aber gelang es, den hessischen Unterhändlern die alten Konflikte mit der Kurpfalz beizulegen. Lediglich im Streit mit Nassau um das Katzenelnbogener Erbe blieb Hessen unnachgiebig; vgl. Walter Heinemeyer, *Das Zeitalter der Reformation*, in: ders. (Hg.), *Das Werden Hessens*, Marburg 1986, 225–266; wiederabgedruckt, in: ders., *Philipp der Großmütige und die Reformation in Hessen. Gesammelte Aufsätze zur hessischen Reformationsgeschichte*, Marburg 1997, 185–226, hier 192; Friedrich Küch, *Landgraf Philipp auf dem Wormser Reichstag des Jahres 1521*, in: ZVHG 38. 1904, 189–209, bes. 194ff.

<sup>14</sup> Vgl. Löning, *Erbverbrüderung* (wie Anm. 11), 34–40; *Hessen und Thüringen – Von den Anfängen bis zur Reformation*, Ausstellungskatalog, Marburg 1992, 256, 258 (Fritz Wolff).

Politik ist auch die Heirat des Landgrafen zu sehen; die Verbindung mit Christine von Sachsen war eine politische Ehe. Aus ihr gingen bis Anfang 1539 vier Töchter und drei Söhne hervor, von denen einer früh verstarb; nach Abschluss der Doppelehe gebar Christine zwei weitere Söhne und eine Tochter.<sup>15</sup>

Seit dem Spätsommer 1539 trug sich Philipp mit dem Gedanken einer Ehe mit der siebzehnjährigen Margarete von der Sale, der Tochter der Hofmeisterin seiner Schwester Elisabeth von Rochlitz.<sup>16</sup> Bereits wenige Wochen nach seiner ersten Begegnung mit dem sächsischen Hoffräulein am Kasseler Hof verhandelte der Landgraf mit ihrer Mutter Anna von der Sale über eine Eheschließung. Zunächst wurde über eine Ehe nach dem zu erwartenden Tod der kränklichen Christine gesprochen. Anna von der Sale sicherte zu, ihre Tochter drei Jahre nicht an einen anderen zu verheiraten und Philipp so häufig Besuch zu gestatten, wie er dies wünsche. Als der Landgraf auf eine sofortige Ehe drang, gab sie unter der Bedingung nach, dass die Bigamie in Druck und Predigt verteidigt werde.<sup>17</sup> Philipp arbeitete offensichtlich von Beginn an auf eine zumindest begrenzte Anerkennung als Ehe durch die führenden Reformatoren hin. Ein Konkubinat oder gar ein bloßes Beischlafverhältnis zog er nicht in Betracht.<sup>18</sup> Für eine solche Verbindung hätte er nicht die Zustimmung Luthers, Melancthons, Bucers und der hessischen Theologen benötigt.<sup>19</sup> Philipp setzte sich damit von der verbreiteten Praxis fürstlichen Konkubinats ab.<sup>20</sup>

<sup>15</sup> Aus der Ehe gingen bis Anfang 1539 hervor 1. Agnes (1527–1555), verheiratet mit Herzog bzw. Kurfürst Moritz von Sachsen (1541) und Herzog bzw. Kurfürst Johann Friedrich II. von Sachsen (1555), 2. Anna (1529–1591), 3. Wilhelm IV. (1532–1592), 4. Philipp Ludwig (1534–1535), 5. Barbara (1536–1597), 6. Ludwig IV. (1537–1604), 7. Elisabeth (1539–1582). – 8. Philipp II. (1541–1583), 9. Christine (1543–1604), 10. Georg I. (1547–1596); vgl. Ursula Braasch-Schwersmann u. a. (Hgg.), Landgraf Philipp der Großmütige 1504–1567. Hessen im Zentrum der Reform, Marburg-Neustadt a. d. Aisch 2004, 316f.

<sup>16</sup> Im Sommer 1539 besuchte Philipps Schwester Herzogin Elisabeth von Rochlitz den Kasseler Hof. In ihrem Gefolge befand sich die Hofmeisterin Anna von der Sale und deren 17jährige Tochter Margarete. Herzogin Elisabeth von Rochlitz dürfte vermutlich schon im August Kassel erreicht haben; vgl. Rockwell, Doppelehe (wie Anm. 5), 21. Landgraf Philipp hielt sich sicher zwischen 21. September und 11. November 1539 an seinem Hof in Kassel auf.

<sup>17</sup> Schließlich verzichtete Anna von der Sale auch auf diese Forderung und verlangte lediglich die Zustimmung Kurfürst Johann Friedrichs und Herzog Moritz' sowie die Information etlicher Adliger und Gelehrter, dass es sich um eine heimliche Ehe handle. Bei diesen Verhandlungen wurden auch bereits Vereinbarungen über finanzielle Aspekte der Eheschließung getroffen; vgl. die undatierten eigenhändigen Aufzeichnungen Philipps bei Rockwell, Doppelehe (wie Anm. 5), 316f. (Beil. 2, StAM 3, Nr. 5).

<sup>18</sup> Notizen des Landgrafen zu einem frühen Verhandlungsstand mit der Mutter Margaretes von der Sale ziehen ausschließlich eine Ehe in Betracht; vgl. Rockwell, Doppelehe (wie Anm. 5), 316f.

<sup>19</sup> In den Auseinandersetzungen zwischen den Wittenbergern und dem Landgrafen, die auf das Bekanntwerden der Doppelehe folgten, äußerte Philipp: „Das ich die person [Margarethe von der Sale; Anm. W.B.] für ein hurr angeben soll, will ich nit thun, dan euer ratsleg vermogens nit. Ich het auch zu hurnhendeln euers bedenkens nit gedorfft, es wurde auch uch selbst nit woll lauten“, Philipp an Luther, Spangenberg, 1540 Juli 18, Max Lenz (Hg.), Briefwechsel Landgraf Philipp's des Grossmüthigen von Hessen mit Bucer I, Leipzig 1880, 383.

<sup>20</sup> Das bekannteste zeitgenössische Verhältnis dieser Art war dasjenige Herzog Heinrichs II. von Braunschweig-Wolfenbüttel zu Eva von Trott; es wurde von hessischer Seite thematisiert, nachdem Herzog Heinrich die Doppelehe Landgraf Philipps hatte attackieren lassen; vgl. Rockwell, Doppelehe (wie Anm. 5), 106–112; Elisabeth E. Kwan, Gefangene der Liebe. Eva von Trott (um 1506–1567), in: dies./Anna E. Röhrig (Hgg.), Frauen vom Hof der Welfen, Göttingen 2006, 23–35. Vgl. allgemein

In einem ausführlichen Gespräch im hessischen Melsungen gelang es dem Landgrafen, den Straßburger Reformator Martin Bucer für eine Gesandtschaft nach Kursachsen zu gewinnen.<sup>21</sup> Während Philipp seiner Frau Christine den Fortbestand ihrer Ehe und das Erbrecht der Kinder zusicherte<sup>22</sup> und erste Hochzeitsvorbereitungen traf,<sup>23</sup> warb Bucer bei Luther und Melanchthon für die fürstliche Bigamie.<sup>24</sup> Am 10. Dezember 1539 antworteten die beiden Reformatoren in einem ausführlichen Votum. Dieser sog. ‚Wittenberger Ratschlag‘ räumte dem Landgrafen eine zweite Ehe in Gestalt eines persönlichen Dispenses ein unter der Voraussetzung der Geheimhaltung.<sup>25</sup>

Nachdem Bucer die gewünschte Einwilligung erhalten hatte, wandte er sich an den sächsischen Kurfürsten. Die für diese Mission ausgestellte Instruktion des Landgrafen bittet Johann Friedrich um Unterstützung für eine zweite Eheschließung, die heimlich erfolgen solle.<sup>26</sup> Bucer war bevollmächtigt, dem sächsischen Regenten im Gegenzug weitreichende politische Zugeständnisse anzubieten.<sup>27</sup> Die Antwort Johann Friedrichs, die er erst nach Bedenkzeit gegeben hat, spiegelt noch die Er-

---

Paul-Joachim Heimig, Fürstenkonkubinat um 1500 zwischen Usus und Devianz, in: Andreas Tacke (Hg.), „... wir wollen der Liebe Raum geben“. Konkubinate geistlicher und weltlicher Fürsten um 1500, Göttingen 2006, 11–37; ders., „Omnia vincit amor“ – Das fürstliche Konkubinat im 15./16. Jahrhundert, in: Cordula Nolte (Hg.): *Principes. Dynastien und Höfe im späten Mittelalter*, Stuttgart 2002, 277–314 (Lit.).

<sup>21</sup> Der Kontakt zu Bucer war durch Philipps Arzt Gereon Sailer hergestellt worden; s. u. S. 19f.

<sup>22</sup> Vgl. Lenz, Briefwechsel I (wie Anm. 19), 358f. (Philipp an seine Frau Christine, Spangenberg, 1539 Dez. 11). Gemäß der Aussage ihres ältesten Sohns soll Christine ihm auf dem Sterbebett anvertraut haben, dass die Einwilligung ihr während der Bewusstlosigkeit entlockt wurde. Nach Rockwell, Doppelhehe (wie Anm. 5), könnte dies, wenn es denn nicht überhaupt eine Ausflucht gegenüber dem Sohn ist, als *me insciente*, d. h. mir unbewusst, in der Tragweite nicht verständlich, zu interpretieren sein, vgl. ebd. 31f. mit Anm. 4. Cordula Nolte konstatiert, dass sich Landgräfin Christine offenkundig ohne Bruch der ehelichen Beziehung mit der zweiten Ehe ihres Mannes arrangiert habe. Sie vertritt die Auffassung, dass Philipps zweite Heirat seine „Ehe mit Christine eher ent- als belastete“, so Nolte, Christine von Sachsen (wie Anm. 9), 81.

<sup>23</sup> Der nach Straßburg entsandte Gereon Sailer gab bereits Anfang November 1539 Weinbestellungen für die Hochzeit auf; vgl. Lenz, Briefwechsel I (wie Anm. 19), 347 (Sailer an Philipp, Stuttgart, 1539 Nov. 11).

<sup>24</sup> Vgl. Rockwell, Doppelhehe (wie Anm. 5), 25–29; Martin Bucers Deutsche Schriften, Bd. 10: Schriften zu Ehe und Eherecht, bearb. v. Stephen E. Buckwalter u. a., Gütersloh 2001, 488.

<sup>25</sup> Vgl. W.A.B 8, 638–644 (Luther und Melanchthon an Landgraf Philipp von Hessen, Wittenberg, 1539 Dez. 10); s. u. S. 23f.

<sup>26</sup> „Darnach sollen er oder sie den Kurfürsten bitten, do es heimlich gescheen sollt, daß er mir Zeugniß gebe, daß es dennoch ein Ehe wäre und daß er auch in dem Fall bei mir stehen wollt“, Lenz, Briefwechsel I (wie Anm. 19), 356. Das Gespräch wurde am 14. Dez. in Weimar geführt; vgl. Lenz, Briefwechsel I (wie Anm. 19), 357 (Relation Bucers an den Landgrafen über seine Verhandlungen mit dem Kurfürsten, Hersfeld, 1539 Dez. 16), 356–358; Datierung nach Rockwell, Doppelhehe (wie Anm. 5), 30 Anm. 2.

<sup>27</sup> Neben Zugeständnissen in zwei politischen Angelegenheiten sollte Bucer dem Kurfürsten Unterstützung im Falle einer Kaiserwahl (nach dessen Tod oder nach einem Religionskrieg) und Konzessionen im Erbfall des Herzogtums Sachsen zusichern; vgl. Lenz, Briefwechsel I (wie Anm. 19), 356, Werbung Martin Bucers an Kurfürst Johann Friedrich, [Melsungen], o. D.; Rockwell, Doppelhehe (wie Anm. 5), 30.

schütterung wider, welche das hessische Anliegen auslöste.<sup>28</sup> Der Kurfürst sorgte sich um die Reputation der Evangelischen. Wenn es aber keine andere Lösung gäbe, werde er zustimmen, sofern die zweite Ehe nach Maßgabe des ‚Wittenberger Ratsschlags‘ geschlossen werde.<sup>29</sup>

Nach der Rückkehr Bucers nach Hessen gelang es, in weiteren Verhandlungen die Einwilligung der wichtigsten hessischen Theologen und Regierungsräte sowie der Brautmutter und Margaretes von der Sale zu gewinnen.<sup>30</sup> Dabei scheint sich der Landgraf der Zustimmung der Braut keineswegs sicher gewesen zu sein.<sup>31</sup> Die Brautmutter forderte neben finanziellen Regelungen, dass die Hochzeit, wenn schon heimlich, dann doch in Anwesenheit prominenter Trauzeugen stattfinden solle, um den ehelichen Charakter sicherzustellen.<sup>32</sup> Philipp ging darauf ein, ließ aber große Vorsicht walten. Melanchthon und Bucer wussten offenkundig nicht, warum sie für Anfang März nach Rotenburg an der Fulda einbestellt worden waren.<sup>33</sup> Den meisten

<sup>28</sup> In seiner ersten Reaktion habe der Kurfürst, so berichtet Bucer, lediglich „sich eines großen entsitzens [Entsetzens; Anm. W.B.] und ganz bruderliches mitleidens gegen E.f.g. vernemen“ lassen, Lenz, Briefwechsel I (wie Anm. 19), 357.

<sup>29</sup> Vgl. Bucers Bericht an den Landgrafen, Lenz, Briefwechsel I (wie Anm. 19), 357f., Hersfeld, 1539 Dez. 16; vgl. auch das Schreiben des Kurfürsten an den Landgrafen, Lenz, Briefwechsel I (wie Anm. 19), 358, Weimar, 1539 Dez. 14.

<sup>30</sup> Zum förmlichen Antrag des Landgrafen um die Hand Margaretes bei Anna von der Sale und zu den nachfolgenden Verhandlungen vgl. Rockwell, 32–36, 318f. Die Geheimhaltung der Ehe wurde gegenüber der Brautmutter als vorübergehende Notwendigkeit dargestellt; vgl. Lenz, Briefwechsel I (wie Anm. 19), 354 (Philipp an Anna von der Sale, Spangenberg 1539 Dez. 1). Zu der anfangs durchaus nicht nur zustimmenden Haltung der hessischen Räte und Theologen vgl. Rockwell, Doppelhe (wie Anm. 5), 37–39, 320 (Memoriale des Landgrafen, [1540 Jan. ca. 20]).

<sup>31</sup> Philipp fürchtete, dass Margarethe von der Sale ihr Elternhaus verlassen könnte, da sie über die Eheverhandlungen der letzten Wochen und Monate nicht unterrichtet war und mit ihrer Mutter nicht immer einvernehmlich lebte. Für diesen Fall sollte sein Gesandter Hans von Schönfeld der Braut in spe drohen, sie mit ihren Zusagen und Liebesbriefen bloßzustellen; vgl. Lenz, Briefwechsel I (wie Anm. 19), 333f. Anm. 1; Rockwell, Doppelhe (wie Anm. 5), 36, 321 (Philipp an Hans von Schönfeld, [1540 Feb. 1], Entwurf). Margarethe hatte dem Landgrafen allerdings bereits „zugesagt zu Cassel in der grossen stuben in die handt, so es die mutter bewilge, das sie [sc. Philipp von Hessen, Anm. W.B.] nehmen wollt“, Rockwell, Doppelhe (wie Anm. 5), 320 (Philipp an Hans von Schönfeld, [1540 Feb. 1], Entwurf). Am 15. Februar konnte der hessische Gesandte nach Kassel berichten, dass seine Werbung erfolgreich war; vgl. Rockwell, Doppelhe (wie Anm. 5), 36.

<sup>32</sup> Anna von der Sale forderte die Anwesenheit von Kurfürst Johann Friedrich von Sachsen, Herzog Moritz von Sachsen, Melanchthon, Bucer, hessischen Räten und Theologen und ihrem Bruders Ernst von Miltitz; die sächsischen Fürsten durften sich allerdings vertreten lassen; vgl. Rockwell, Doppelhe (wie Anm. 5), 34.

<sup>33</sup> Nach einer als Entwurf überlieferten Instruktion des Landgrafen sollten der Hofprediger Dionysius Melander und der Melsunger Pfarrer Johannes Lening, der später die Doppelhe publizistisch verteidigte, Bucer und dieser wiederum Melanchthon über die bevorstehende Trauung unterrichten; vgl. Lenz, Briefwechsel I (wie Anm. 19), 360, „Bekennnisse des Landgrafen gegen Bucer und Melanchthon“, Rotenburg 1540 März 4. Da Melanchthon vor Bucer in Rotenburg eintraf, wurde er vermutlich direkt von den hessischen Theologen unterrichtet; vgl. Rockwell, Doppelhe (wie Anm. 5), 41f. In diesem Instruktionssentwurf bittet Philipp von Hessen Bucer und Melanchthon darum, seine zweite Frau, die nach dem Tod der ersten seine einzige bleiben werde, nicht als Konkubine zu bezeichnen. Der Name der Braut wird nicht bekanntgegeben. „Soldt ich nu eine solche person kriegen, so woltdt auch die not erfordern (dan nimandts sein kindt in öffentlich hurrerei geben wurde), das dabei verstendige, gotfürchtige leut von gelerten und reten werden, die dabei sein und das zeugen, das dis ein ehe und nit hurrerei“ sei, Lenz, Briefwechsel I (wie Anm. 19), 361.

Beteiligten wurde der Name der Braut erst im Rahmen der Trauung bekannt, die am 4. März 1540 in der Kapelle des Rotenburger Schlosses stattfand.<sup>34</sup> Nach einer kurzen Rede Philipps traute der Hofprediger Dionysius Melander den Landgrafen und Margarete von der Sale.<sup>35</sup>

Nachdem das Paar einige Wochen gemeinsam in Rotenburg verbracht hatte, schrieb Philipp von Hessen einen Dankesbrief an Luther. In dem nur als Konzept erhaltenen Schreiben spricht der Landgraf zunächst seinen Dank für die Dispensation aus und seine Hoffnung, die Angelegenheiten der Evangelischen nun „desto freyer, getröster vnd mutiger zutreiben, auch vnsern wandel vnd leben zupesseren“.<sup>36</sup> Ohne die zweite Ehe wäre er in vollständige Verzweiflung gefallen. Seit dem Bauernkrieg habe er ob seines unchristlichen Lebenswandels das Abendmahl nicht mehr empfangen – mit einer krankheitsbedingten Ausnahme. Nun aber sei er am vergangenen Osterfest (28. März) „mit frolichem gewissen dazu jangen und“ habe „den leib und blut des hern in der gemein öffentlich mit genossen“.<sup>37</sup>

Dieser Brief gibt einen ersten Hinweis auf die Fragestellung dieses Beitrags. Offensichtlich ist das, was der Landgraf mit dem Begriff des ‚fröhlichen Gewissens‘ beschreibt, wichtig gewesen für seine Entscheidung zur Doppelehe.

## II

Die Frage nach den religiösen Überzeugungen einer fürstlichen Person im 16. Jahrhundert führt auf methodisch schwieriges Terrain. Neben den grundsätzlichen Grenzen, die einer solchen Untersuchung gezogen sind, ist hier zu beachten, dass auch Quellen religiösen Inhalts nicht persönlich vom Regenten formuliert worden

<sup>34</sup> Vgl. Rockwell, Doppelehe (wie Anm. 5), 42f.

<sup>35</sup> Gäste und Zeugen der Trauung waren der kursächsische Rat Eberhard von der Tann, Philipp Melancthon, Martin Bucer, der Hersfelder Pfarrer Balthasar Raid, der als Notar fungierte, Kanzler Johann Feige von Lichtenau, Marschall Hermann von Hundelshausen, Landvogt Rudolf Schenk zu Schweinsberg, Hermann von der Malsburg und die Brautmutter Anna von der Sale; vgl. das Testament Philipps von Hessen vom 6. April 1562, Günter Hollenberg, Landtagsakten 1526–1603, Marburg 1994, 260–278, hier 270; Rockwell, Doppelehe (wie Anm. 5), 42f. Philipp von Hessen hatte ein Konzept für eine kurze Ansprache zu Beginn verfasst. Es fasst Motive und Absicht des Landgrafen knapp zusammen: „Lieben hern, irr gelerten und predicanten und rette. Irr habt von mir sambtlich und sonderlich vernomen, aus was drangsall meines gewissens ich verursacht, noch eine ehefraue zu habben, wilchs auch irr und andere mir forr Got nit abzuslagen aus obgemelten ursachen gewust und mir das in mein gewissen gesteltdt. Ich hab auch mit meiner freundtlichen liebe gemal gehandelt und irr mein beswerung angezeigt und sie umb verwilligung gebetten, wilchs irr lieb mir auch freundlich bewiliget. [...] Ist daruff an uch N. mein bit, wollet N. und mich zu hauff gebben, dan ich es mit Gott und guttem gewissen beger, weil [ich] mich on ein soliche mittel und artzney fur argem und unzucht nit erhalten mag; und hoff, das mir das zu guter besserung und christlichem leben dienen soll“; Lenz, Briefwechsel I (wie Anm. 19), 361.

<sup>36</sup> WA.B 9, 83,8f. (Schmalkalden, 1540 April 5).

<sup>37</sup> WA.B 9, 83,15f. Schließlich berichtet Philipp vom Vollzug der Trauung und gibt seiner Zuversicht Ausdruck, auch im Falle eines Bekanntwerdens der zweiten Ehe den Gewissenstrost nicht zu verlieren.

sein müssen<sup>38</sup> und dass persönlich abgefasste Voten nicht zwingend als authentische Selbstäußerungen gelten können.<sup>39</sup> Gerade im Blick auf die beiden letztgenannten Einwände sind der historischen Untersuchung enge Grenzen gezogen, die sie in der Regel nicht übersteigen kann, wenn sie nicht den Boden abgesicherter historischer Argumentation verlassen will.<sup>40</sup> Die nachfolgende Untersuchung wird sich daher dem Zusammenhang von Religiosität und Doppelehe annähern, indem sie zunächst einige markante Züge des ‚Laienchristentums‘<sup>41</sup> Philipps von Hessen herausarbeitet. In einem zweiten Schritt untersucht sie die Entstehung der Pläne zu einer zweiten

<sup>38</sup> Es war gängige Praxis der landgräflichen Kanzlei, dass Konzepte für Schreiben, Voten, Instruktionen etc. von anderer Hand entworfen wurden, bei denen Philipp von Hessen im rechtlichen Sinn als Autor galt. Zahlreiche Stücke des Politischen Archivs des Landgrafen zeigen allerdings, dass der Regent in vielen wichtigen Fällen an der Entstehung maßgeblich beteiligt war durch Maßgaben oder gar explizite Vorentwürfe und durch Korrektur von Konzepten; Beispiele bei Hans Schneider, *Die reformatorischen Anfänge Landgraf Philipps von Hessen im Spiegel einer Flugschrift*, in: HJLG 42. 1992, 131–166, hier 157f. Für kirchliche und religiöse Fragen kamen die Theologen in seiner Umgebung wie z. B. der Hofprediger als Konzipienten in Betracht. Es ist also zu fragen, ob es sich bei einem Dokument religiösen Inhalts um ein persönliches Zeugnis des Fürsten handelt oder eher um ein Produkt der ‚kollektiven Person Landesherr‘.

<sup>39</sup> Zur umfangreichen Diskussion um frühneuzeitliche Selbstzeugnisse, Ego-Dokumente und Autobiographik vgl. einführend Benigna von Krusenstjern, *Was sind Selbstzeugnisse? Begriffskritische und quellenkundliche Überlegungen anhand von Beispielen aus dem 17. Jahrhundert*, in: *Historische Anthropologie* 2. 1994, 469–496; dies., *Selbstzeugnisse aus der Zeit des Dreißigjährigen Krieges*, Berlin 1997; Winfried Schulze (Hg.), *Ego-Dokumente. Annäherung an den Menschen in der Geschichte*, Berlin 1996; Klaus Arnold u. a. (Hgg.), *Das dargestellte Ich. Studien zu Selbstzeugnissen des späteren Mittelalters und der frühen Neuzeit*, Bochum 1999; Kaspar von Greyerz (Hg.), *Von der dargestellten Person zum erinnerten Ich*, Köln u. a. 2001; ders./Elisabeth Müller-Luckner (Hgg.), *Selbstzeugnisse in der frühen Neuzeit. Individualisierungsweisen in interdisziplinärer Perspektive*, München 2007; Eva Kormann, *Ich, Welt und Gott. Autobiographik im 17. Jahrhundert*, Köln u. a. 2004; Andreas Rutz, *Ego-Dokument oder Ich-Konstruktion? Selbstzeugnisse als Quellen zur Erforschung des frühneuzeitlichen Menschen*, in: ders. u. a. (Hgg.), *Das „Ich“ in der Frühen Neuzeit. Autobiographien – Selbstzeugnisse – Ego-Dokumente in geschichts- und literaturwissenschaftlicher Perspektive*, in: *zeitenblicke* 1. 2002, <http://www.zeitenblicke.de/2002/02/rutz/index.html> [17. 03. 2008].

<sup>40</sup> Der oben erwähnte Brief des hessischen Regenten an Luther vom 5. April 1540 (s. o. S. 7) kann ein recht hohes Maß an Authentizität beanspruchen. Er ist nicht nur in wesentlichen Teilen persönlich abgefasst worden, sondern war auch nicht für die Öffentlichkeit bestimmt. Der Brief ist als Konzept überliefert. Eine Kanzleihand hat das Schreiben entworfen; der Landgraf hat umfangreiche persönliche Zusätze ergänzt. Die zitierten und referierten Passagen persönlich-religiösen Inhalts stammen allesamt aus der Feder Philipps; vgl. WA.B 9, 82–84. Das Original ist verloren, weil Luther die Angelegenheit für so vertraulich hielt, dass er den Brief verbrannte. Gegenüber Kurfürst Johann Friedrich I. von Sachsen bekannte er am 12. April 1540, „das ich den brief m. g h. des landgrauen flugs verbrand habe, damit er nicht etwa von mir vergessen oder verlegt yemand zu handen keme“, WA.B 9, 92,6–8. In seiner Antwort hatte Luther zuvor dem hessischen Regenten erklärt, er solle den ‚Wittenberger Ratschlag‘ und die Angelegenheit insgesamt „heimlich lassen seyn“, WA.B 9, 90,9.

<sup>41</sup> Wilhelm Maurer, *Theologie und Laienchristentum bei Landgraf Philipp von Hessen*, in: Karl Hermann Beyschlag/Gottfried Maron/Eberhard Wölfel (Hgg.), *Humanitas – Christianitas. FS Walther von Loewenich*, Witten 1968, 84–110. Kritisch äußert sich Hans Wolter, *Die Haltung deutscher Laienfürsten zur frühen Reformation*, in: *AMRhKG* 24. 1972, 83–105, hier 91f., 97–99; zur älteren Literatur vgl. Friedrich Krapf, *Landgraf Philipp der Großmütige von Hessen und die Religionskämpfe im Bistum Münster 1532–1536*, Diss. Münster 1951, Marburg 1997, 133f.



Ehe des Landgrafen und befragt anschließend die zentralen Dokumente zur hessischen Bigamie auf ihre religiösen Aspekte.<sup>42</sup>

Der hessische Regent gilt unter der ersten Generation reformatorischer Fürsten nicht zu unrecht als theologisch besonders profiliert. Kaum zwei Jahre nach der reformatorischen Wende Philipps von Hessen urteilte Georg Spalatin über dessen Auftreten auf dem Speyerer Reichstag 1526: „Der Landgraf zu Hessen übertaumelt wunder sehr mit den Bischöffen und ist inen allen in göttlicher Schrift weit überlegen“.<sup>43</sup> Sein frühes Interesse und Engagement in den religiösen Fragen, welche die frühe Reformation bewegten, ist in einer ganzen Reihe von Zeugnissen dokumentiert, so in Briefen an den Marburger Franziskanerguardian Nikolaus Ferber,<sup>44</sup> in der Korrespondenz mit seiner Mutter Anna und im Briefwechsel mit seinem Schwiegervater Herzog Georg von Sachsen, in denen er für seine neu gewonnene evangelische Position warb. Da sie in der Forschung schon ausführlicher behandelt worden sind,<sup>45</sup> beschränke ich mich im Folgenden auf drei für unsere Fragestellung wichtige Aspekte und exemplarische Quellen aus dem Jahrzehnt vor der Doppelehe.

1. Bekanntermaßen hat sich Philipp von Hessen im Zuge seiner antihabsburgischen Politik über mehrere Jahre intensiv für die evangelische Bewegung und Reformation in Münster/Westfalen eingesetzt.<sup>46</sup> Im Zuge dieser Bemühungen sandte der Landgraf nicht nur hessische Räte und Theologen nach Münster, sondern trat später auch persönlich mit den dortigen Täufern in Dialog. Nachdem ihm Ende Januar 1535 die Münsteraner Täufer Bernhard Rothmanns „Restitution rechter und

<sup>42</sup> Politische und juristische Aspekte werden nur berücksichtigt, soweit sie für die Fragestellung von Belang sind. Auch die Haltung der beiden Ehefrauen des Landgrafen, die einer eingehenderen Untersuchung bedürfte, bleibt hier außer Betracht; vgl. hierzu vorerst den Beitrag von Nolte, Christine von Sachsen (wie Anm. 9) und die in den Anm. 4–8 genannte Literatur.

<sup>43</sup> Georg Spalatin, *Annales reformationis oder Jahrbücher von der Reformation Lutheri*, hg. v. E.S. Cyprian, in: W.E. Tentzel, *Historischer Bericht vom Anfang und ersten Fortgang der Reformation Lutheri*, Leipzig 1718, 659.

<sup>44</sup> Vgl. Günther Franz (Hg.), *Urkundliche Quellen zur hessischen Reformationsgeschichte*, Bd. 2: 1525–1547, Marburg 1954, 1–7; Schneider, *Anfänge* (wie Anm. 38), 158–165; Otto Clemen, *Zu Philipps reformatorischen Anfängen*, in: ZVHG 34. 1910, 109–114.

<sup>45</sup> Vgl. Franz, *Urkundliche Quellen II* (wie Anm. 44), 7–9; Felician Gess, *Akten und Briefe zur Kirchenpolitik Herzog Georgs von Sachsen*, Bd. 2: 1525–1527, Leipzig 1917, 44–46, 52–57, 67–75, 86, 132f., 360f., 496f., 497–499, 504–508, 516f., 520f., 673, 695–697, 706–715, 738–740; Schneider, *Anfänge* (wie Anm. 38), 154–156; Rajah Scheepers, *Regentin per Staatsstreich? Landgräfin Anna von Hessen (1485–1525), Königstein/T.* 2007, 306–308; Hans Wolter, *Frühreformatorische Religionsgespräche zwischen Georg von Sachsen und Philipp von Hessen*, in: *Testimonium veritatis, Frankfurt/M.* 1971, 315–333; Wilhelm Dersch, *Franziskanerbriefe an Anna von Mecklenburg*, in: BHKG 12. 1941, 22–57; Walter Friedensburg, *Beiträge zum Briefwechsel zwischen Herzog Georg von Sachsen und Landgraf Philipp von Hessen*, in: NASG 6. 1885, 94–145.

<sup>46</sup> Vgl. Krapf, *Landgraf Philipp* (wie Anm. 41). Zum Münsteraner Täuferreich zuletzt Hubertus Lutterbach, *Das Täuferreich von Münster. Wurzeln und Eigenarten eines religiösen Aufbruchs (1530–1535)*, Münster i.W. 2008; Arnold Angenendt (Hg.), *Geschichte des Bistums Münster*, Bd. 3: Hubertus Lutterbach, *Der Weg in das Täuferreich von Münster*, Münster i.W. 2006; Claus Bernet, *„Gebaute Apokalypse“*. Die Utopie des Himmlischen Jerusalem in der Frühen Neuzeit, Mainz 2007; Ernst Laubach, *Reformation und Täuferherrschaft*, in: Franz-Josef Jakobi (Hg.), *Geschichte der Stadt Münster* Bd. I, Münster 1993, 145–216; Ralf Klötzer, *Die Täuferherrschaft von Münster. Stadtreformation und Welterneuerung*, Münster i.W. 1992.

gesunder christlicher Lehre<sup>47</sup> zugeschickt hatten, wurde bereits vier Wochen später eine hessische Antwort in die belagerte Stadt übermittelt.<sup>48</sup> Bemerkenswert daran ist, dass diese theologische Erwiderung von Philipp eigenhändig konzipiert wurde.<sup>49</sup> Nach einer längeren Einleitung, die sich mit dem Vorgehen der Täufer in Münster auseinandersetzt,<sup>50</sup> geht die mehr als zehn Blatt umfassende Handschrift auf ihre Lehre ein. Rothmann hatte in seiner ‚Restitution‘ die evangelische Rechtfertigungslehre kritisiert und dabei die Vorstellung vertreten, dass die Erlösung des Menschen nur durch Glaube und gute Werke möglich sei. Philipp bezeichnet dies als „grulich irung“<sup>51</sup> und hält dem das reformatorische *sola fide* auch für bereits bekehrte und getaufte Christen entgegen.<sup>52</sup> Der Landgraf zeigt sich vertraut mit den reformatorischen Grundpositionen, seine Argumentation ist jedoch nicht sehr tiefgründig, wie insbesondere die Auseinandersetzung mit dem täuferischen Postulat eines freien Willens zeigt. Sie verzichtet auf jedes philosophische oder theologische Argument und reiht einschlägige Bibelzitate und biblisch geprägte Aussagen aneinander.<sup>53</sup> Philipp charakterisiert sein Vorgehen an anderer Stelle treffend: „Was sol vil darvon

<sup>47</sup> Vgl. VD 16, R 3305: Eyne Restitution || edder Eine wedderstellinge rechter vnde gesunder || Christliker leer/ gelouuens vnde leuens vth || Gades genaden durch de gemynte || Christi tho Munster an den || dach gegeuenn. || ... MUNSTER. || 1534. || Yn den teenden maendt October geheysten. || [Münster: Druckerei B. Rothmanns 1534] [62] Bl. 4<sup>o</sup> Münster: Druckerei der Täufer 1534; vgl. Robert Stupperich (Hg.), *Die Schriften der münsterischen Täufer und ihrer Gegner*, Bd. 1: *Die Schriften Bernhard Rothmanns, Münster 1970*, 208–284. Das Schreiben der Münsteraner Täufer an Philipp wurde am 14. Jan. 1535 abgefasst, am 28. Januar leitete es der Oberbefehlshaber Graf Daun weiter; vgl. Franz, *Urkundliche Quellen II* (wie Anm. 44), 214 Anm. 2.

<sup>48</sup> Philipp von Hessen hatte bereits 1528 das Gespräch mit dem hessischen Täuferführer Melchior Rinck gesucht; vgl. Wolfgang Breul, *Anfänge moderner Toleranz? Philipp und die religiösen Minderheiten*, in: Braasch-Schwesmann, *Landgraf Philipp* (wie Anm. 15), 105–112; zu Rinck allgemein Werner O. Packull, *Art. Melchior Rinck* (ca. 1493–1549), in: *TRE* 29, 215–218. Vermutlich suchten die Münsteraner Täufer auch wegen seiner Dialogbereitschaft das Gespräch mit dem hessischen Regenten; vgl. Krapf, *Landgraf Philipp* (wie Anm. 42), 137.

<sup>49</sup> Robert Stupperich (Hg.), *Die Schriften der münsterischen Täufer und ihrer Gegner*, Bd. 3: *Schriften von evangelischer Seite gegen die Täufer, Münster i. W. 1983*, 159–172. Franz, *Urkundliche Quellen II* (wie Anm. 44), 214–225, datiert die Abfassung auf 1535 Feb. 16. Das Konzept ist in mehreren bearbeiteten Abschriften vorhanden, an denen u. a. Johannes Lening und Antonius Corvinus Ergänzungen vorgenommen haben. Ich beziehe mich auf die bei Franz wiedergegebene Fassung; vgl. *Urkundliche Quellen II* (wie Anm. 44), 223f. Anm. b. Philipps Konzept ist im Staatsarchiv Marburg, Best. 3, Nr. 2204, f. 50–59, 61, nicht ganz vollständig überliefert. Es fehlen der Abschnitt zur Gütergemeinschaft und die abschließenden Bemerkungen.

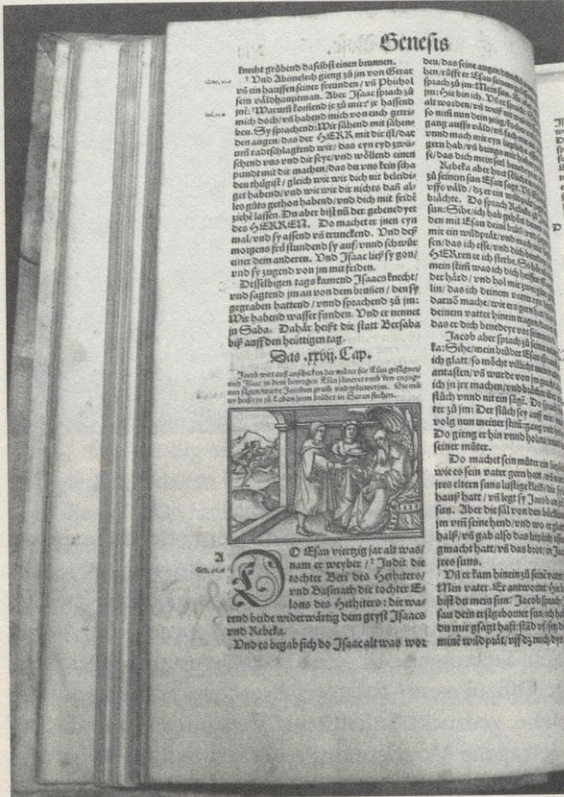
<sup>50</sup> Philipp verweist zunächst auf seine Verhandlungsbemühungen in Münster, kritisiert anschließend das Auftreten „euer profeten uf der gassen“, Franz, *Urkundliche Quellen II*, 215 (wie Anm. 44), mit ihrer apokalyptischen Verkündigung, die Vertreibung von Stadtbewohnern, um schließlich die Anmaßung obrigkeitlicher Rechte und Gewalt anzuprangern, insbesondere bei der Durchsetzung der Polygynie. Weil all dies wieder die Schrift sei, „seint euer profeten lügen profeten“. Gott habe dies nur zugelassen, weil er „uns ändern vor dem gelichen [!] irrtum der wiederteufer warnen will“, Franz, *Urkundliche Quellen II*, 216 (wie Anm. 44).

<sup>51</sup> Franz, *Urkundliche Quellen II* (wie Anm. 44), 216.

<sup>52</sup> Vgl. Franz, *Urkundliche Quellen II* (wie Anm. 44), 217–219.

<sup>53</sup> Vgl. Franz, *Urkundliche Quellen II* (wie Anm. 44), 219f. Ein Bezug auf die Auseinandersetzung zwischen Erasmus und Luther ist nicht explizit erkennbar.

Sogenannte „Philipp-Bibel“, Murhardsche Landesbibliothek Kassel, Signatur Rarum 2° P 12.



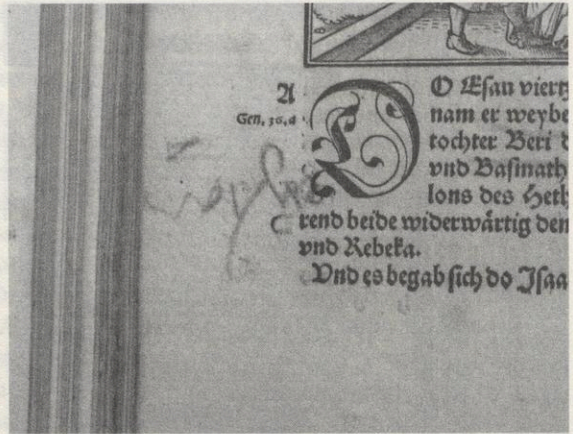
man schreiben. Die schrift ist [in] dem ganz offenbar<sup>54</sup>. Seine Erwiderung an die Münsteraner Täufer zeigt ein recht ungetrübtetes Vertrauen in die *simplicitas* und *claritas* der Schrift, deren Belege bis zum bloßen Florilegium verdichtet werden können. Wie einige – für die Bearbeiter seines Entwurfs gedachte – Bemerkungen zeigen, hat der Landgraf die Fülle passender biblischer Belege selbst und offensichtlich aus dem Gedächtnis zusammengetragen.<sup>55</sup> Philipps Ausführungen lassen eine reformatorisch orientierte Lientheologie mit biblizistischer Tendenz erkennen.

2. Die in der Schrift an die Münsteraner Täufer erkennbare ausgezeichnete Bibelkenntnis des Landgrafen beruhte offensichtlich wesentlich auf eigener Lektüre. Darauf weist auch eine in Kassel aufbewahrte Foliobibel, die zum persönlichen Besitz des Landgrafen gezählt wird. Unterstreichungen, Hinweiszeichen und Randglossen

<sup>54</sup> Franz, *Urkundliche Quellen II* (wie Anm. 44), 218.

<sup>55</sup> Eine Randglosse lässt dies erkennen. Sie fordert die seinen Entwurf überarbeitenden hessischen Theologen Corvinus und Lening auf: „dissen spruch musst ir die loca angezeigt werden. Ich mein, er stehe an twen orten, in der epistel zu Chorintern und Dessalonicern“, Franz, *Urkundliche Quellen II* (wie Anm. 44), 218.

Auszug aus Gen 27 mit  
„2-wyber“-Glosse.



lassen eine intensive Lektüre erkennen, die sich an zentralen reformatorischen Theologumena ebenso wie an eher persönlichen Fragestellungen interessiert zeigt.

In der Murhardschen Landesbibliothek Kassel befanden sich bis zum Zweiten Weltkrieg zwei großformatige Bibeln, die intensive Bearbeitungsspuren durch Rötelsstift trugen. Während eine Cranach-Teilausgabe zu den Kriegsverlusten gehört,<sup>56</sup> hat sich ein Züricher Druck aus der Offizin von Christoph Froschauer erhalten.<sup>57</sup> Sie wurde 1540, im Jahr der Doppelehe, gedruckt. Inhaltliche Erwägungen und das auf der Innenseite mit Rötelsstift eingetragene Monogramm sprechen dafür, Philipp von Hessen als Leser und Besitzer dieser Folio-Bibel anzusehen.<sup>58</sup>

Die Rötelspuren sind teilweise bereits erheblich verblasst. Es handelt sich vor allem um Unterstreichungen; die eher seltenen Randglossen beschränken sich aufgrund des

<sup>56</sup> Die Kasseler Cranach-Bibel wird noch erwähnt von Walther Grothe, Wertvolle Bibeln der Kasseler Landesbibliothek, in: Hessenland 41. 1930, 360–366, hier 365. Es handelt sich um den zweiten Band der Wittenberger Ausgabe von 1541: Biblia: das ist: || die gantze Heili=||ge Schrift: || Deutsch/ Auff's new|| zugericht. || D. Mart. Luth. || Bd. 2, Wittenberg: Hans Lufft 1541 (VD 16: ZV 1474 u. ö.). Im alten Bandkatalog ist sie mit der Signatur „Biblia Germanica in Folio 10“ vermerkt und durch folgenden Zusatz als ‚Philipp-Bibel‘ gekennzeichnet: „Die Propheten und Apocryphische Bücher nebst dem Neuen Testament Wittenberg 1541. (Ist der 2te Band des Exemplars einer Bibel, die Landgraf Philipp der Großmütige beseßen und durchaus mit Rothstift bestrichen und gloßirt hat)“ (freundliche Auskunft von Dr. Konrad Wiedemann, Murhardsche Landesbibliothek Kassel).

<sup>57</sup> Die gantze || Bibel/ das ist alle bu<sup>c</sup>her allts || vnnd neüws Testaments/ den ur=|| sprünglichen sprachen nach/ auff's || aller treüwlichet verteütschet. Darzu<sup>o</sup> sind yetzund kommen ein scho<sup>n</sup> || Register oder Zeyger über die gan=||tzen Bibel. Die jarzal vnd ra<sup>c</sup>hnung der zeyten von || Adamen biß an Christum/ mit sampt gwüssen Con=||cordantzen/ Argumenten/ Zalen vnd Figuren. || Zürich: Christoph Froschauer 1540 (VD 16: B 2710); Murhardsche Landesbibliothek Kassel, Signatur Rarum 2<sup>o</sup> P 12 (ehemals „Biblia Germanica in Folio 11“).

<sup>58</sup> Das verschlungene Monogramm ist als „PH“ (Philipp von Hessen) oder als „PLZH“ (Philipp Landgraf zu Hessen), die übliche Signatur des hessischen Regenten, zu lesen; vgl. auch Grothe, Wertvolle Bibeln (wie Anm. 56), 365. Für die Zuordnung der Kasseler Froschauer-Bibel zu Philipp sprechen auch alte Bibliotheksvermerke und -notizen (freundliche Auskunft von Dr. Konrad Wiedemann, Murhardsche Landesbibliothek Kassel).

groben Strichs des Rötelfstifts meist nur auf Hinweiszeichen und Glossen aus ein oder zwei Worten, die wegen der Unschärfe der Schrift und Kürze des Inhalts oft kaum oder nur schwer lesbar sind. In einigen biblischen Büchern sind Unterstreichungen und Glossen dichter, so in der Genesis, in den Evangelien und im Römerbrief. Äußerst selten finden sich kommentierende Glossen; meist spitzen sie den Inhalt auf lediglich ein oder zwei Stichworte zu. So hat der Landgraf im Neuen Testament häufig das Stichwort ‚Glaube‘ am Rand notiert.

Im Alten Testament findet sich ein für unsere Themenstellung besonders interessanter Glossentypus. Zahlreiche Textstellen der Genesis, aber auch des Deuteronomiums und der Samuelbücher tragen dort, wo sich im Text Hinweise auf Bigamie und Polygamie finden, einen Lesehinweis von der Hand des Landgrafen am Rande: „2 wyber“ oder selten „vyll wyber“. <sup>59</sup> Eine Gegenprobe von verschiedenen Stellen, welche die monogame Ehe voraussetzen, zeigt Unterstreichungen, aber keine Marginalien. Sie wurden offensichtlich gelesen, waren aber keinen expliziten Hinweis wert. Offenkundig war der Landgraf auch nach Abschluss seiner Doppelhe noch engagiert mit deren biblischer Legitimation beschäftigt.

3. Ende 1532 antwortete Philipp von Hessen dem Kasseler Superintendenten Johannes a Campis († 1536) auf verschiedene Anfragen, die er im Namen seiner Kollegen an Philipp gerichtet hatte. <sup>60</sup> Im Mittelpunkt stand die Bitte, die Kirchenführung und die Pfarrer bei der Anwendung des Abendmahlsbanns unter anderem durch die Ausschreibung eines Landtags zu dieser Frage zu unterstützen. <sup>61</sup> In seiner sehr persönlich gehaltenen Antwort lehnt der Landgraf das Ansinnen der Superintendenten rundweg ab. Zwar seien Kirchenzucht und der Ausschluss Unwürdiger

<sup>59</sup> Entsprechende Glossen finden sich u. a. zu Gen 16,3; 18,13; 26,34; 29,25; 30,3; 32,23; 37,2; Dtn 17,17; c. 21f.; 22,28f.; 1Sam 1,2; c. 25; 27,3; 2Sam 2,2.

<sup>60</sup> Vgl. Franz, *Urkundliche Quellen II* (wie Anm. 44), 167–169 (1532 Dez. 14); Friedrich Küch, Die Stellung des Landgrafen zum Kirchenbann im Jahre 1532, in: *ZVHG* 38. 1904, 243–252.

<sup>61</sup> Die Bitte steht mit der Verabschiedung einer neuen Kirchenordnung durch die hessischen Superintendenten im Juni 1532 in Verbindung. Die „Ordnung der Christlichen Kirchen in furstenthumb zu Hessen“ sah die Ausdehnung der in Marburg seit 1529 praktizierten Abendmahlszucht auf das gesamte Fürstentum vor; vgl. Emil Sehling (Hg.), *Die evangelischen Kirchenordnungen des XVI. Jahrhunderts*, Bd. VIII/1: Hessen. Die gemeinsamen Ordnungen, Tübingen 1965, 75–79; Franz, *Urkundliche Quellen II* (wie Anm. 44), 89–91; Küchs Ausführungen (Kirchenbann, wie Anm. 60, 245f.) sind diesbezüglich durch die Edition der hessischen Kirchenordnungen überholt. Zur Kirchenzucht in Hessen vgl. Karl Bachmann, *Geschichte der Kirchenzucht in Kurhessen und in Kurhessen von der Reformation bis zur Gegenwart*. Ein Beitrag zur Kirchen- und Kulturgeschichte des Hessenlandes, Marburg 1912; Wilhelm Maurer, *Gemeindezucht, Gemeindeamt, Konfirmation*. Eine hessische Säkularerinnerung, Kassel 1940; zur Abendmahlszucht vgl. Bjarne Hareide, *Die Konfirmation in der Reformationzeit*. Eine Untersuchung der lutherischen Konfirmation in Deutschland 1520–1585, Göttingen 1971. Zu einer grundlegenden Regelung der Kirchenzucht in der Landgrafschaft kam es erst mit dem Engagement Martin Bucers für einen Ausgleich mit den hessischen Täufern und der damit verbundenen ‚Ziegenhainer Zuchtordnung‘ vom Nov. 1538; vgl. Robert Stupperich (Hg.), *Martini Buceri Opera Omnia*, Series I: Deutsche Schriften, Bd. 7: Schriften der Jahre 1538–1539, Göttingen 1964, 260–277; Werner O. Packull, *The Melchiorites and the Ziegenhain Order of Discipline 1538–39*, in: Walter Klaassen (Hg.), *Anabaptism revisited*. Mennonite Studies in honor of C.J. Dyck, Waterloo 1992, 11–28; Amy Nelson Burnett, *Church Discipline and Moral Reformation in the Thought of Martin Bucer*, *SCJ* 22. 1991, 439–456.

vom Altarsakrament ein konstitutives Element der christlichen Versammlung, nach dem Zeugnis der Apostelgeschichte falle aber seine Durchführung nicht in die Kompetenz der weltlichen Obrigkeit,<sup>62</sup> sondern sei Sache der Prädikanten und Superintendenten. Der Bann solle freilich nur gegen diejenigen angewendet werden, die sich zuvor freiwillig zu einem evangeliumsgemäßen Lebenswandel verpflichtet haben. Der Landgraf orientiert sich damit weniger am lutherischen Modell der Abendmahlszucht,<sup>63</sup> sondern eher am Kirchenmodell der ‚Reformatio Ecclesiarum Hassiae‘ von 1526, das die Sammlung der wahren Christen in einer Art Freiwilligengemeinde propagierte.<sup>64</sup> Für diese Beschränkung der Bannpraxis auf die Freiwilligengemeinde führt der hessische Regent auch ein sehr persönliches Argument an: Er könne sich an der Anwendung des Abendmahlsausschlusses nicht beteiligen, weil „ich auch noch nit weiss, ob ich ein crist sei, oder auch mit warheit sagen darf, das ich mich wie ein cristen zustet, halten woll“.<sup>65</sup> Da er selbst nicht vorbildlich lebe, wäre seine Mitwirkung an der Bannpraxis angreifbar.<sup>66</sup> Er werde daher wie der gemeine Mann nicht zu einer solchen Freiwilligengemeinde gehören, hoffe aber, dass „mich der herr bekert“.<sup>67</sup>

Diese von der Forschung bislang kaum beachtete<sup>68</sup> scharfe Selbstkritik des Landgrafen an seinem Lebenswandel wird noch schärfer profiliert, wenn man sie zu den Aussagen im o. g. Lutherbrief vom 5. April 1540 in Beziehung setzt.<sup>69</sup> Demnach hat er seit dem Bauernaufstand in einer Art freiwilligen Abendmahlsbann gelebt, den er erst mit dem Abschluss der Doppelehe aufgegeben hat. Die Äußerungen gegenüber

<sup>62</sup> Landgraf Philipp erklärt, „das ich nit gelessen in der apostelgeschicht, das die apostel jhe die weltliche oberkeit umb hanthabung des bans angesprochen“, Franz, *Urkundliche Quellen II* (wie Anm. 44), 167.

<sup>63</sup> Vgl. Luthers ‚Sermon vom Bann‘, WA I, 638–644; WA 6, 63–75; Chr. W. Vollert, Dr. Martin Luthers Lehren von Schlüsselgewalt, Kirchenzucht und Bann in seinen eigenen Worten, Greiz 1883, bes. 66–106; Ruth Götze, *Wie Luther Kirchenzucht übte. Eine kritische Untersuchung von Luthers Bannsprüchen und ihrer exegetischen Grundlegung aus der Sicht unserer Zeit*, Berlin 1958, bes. 102–113; Rudolf Hermann, *Die Probleme der Exkommunikation bei Luther und Thomas Erastus*, in: ZStH 24. 1954, 103–136, hier 107–122; Johannes Heckel, *Lex charitatis. Eine juristische Untersuchung über das Recht in der Theologie Martin Luthers*, hg. v. Martin Heckel, München <sup>2</sup>1973, 220–224.

<sup>64</sup> Vgl. Sehling, *Kirchenordnungen*, VIII/1 (wie Anm. 61), 43–65; Hans Schneider, „Das heißt eine neue Kirche bauen“. Die Formierung einer evangelischen Landeskirche in Hessen, in: Inge Auerbach (Hg.), *Reformation und Landesherrschaft*, Marburg 2005, 73–99, 76–80. Die Homberger Kirchenordnung war auf Anraten Luthers nicht in Kraft gesetzt worden, obwohl der Landgraf offenkundig mit ihrem Kirchenmodell sympathisierte; vgl. WA.B 4, 157f., Luther an Philipp, 1527 Jan. 7 (Nr. 1071).

<sup>65</sup> Franz, *Urkundliche Quellen II* (wie Anm. 44), 167.

<sup>66</sup> Seine Mitwirkung würde aus dem „bruderlichen ban“ eine „tyrannei“ machen und man könne ihm entgegenhalten: „du straffts [strafst es; Anm. W.B.] und bist selbst straffbar“, Franz, *Urkundliche Quellen II* (wie Anm. 44), 167.

<sup>67</sup> Franz, *Urkundliche Quellen II* (wie Anm. 44), 168.

<sup>68</sup> Diese Äußerung wird von Walter Köhler übersehen, der die Gewissensbedenken des Landgrafen als „Produkt eines physischen Ruins“ seiner schweren Erkrankung 1539 ansieht; vgl. *Doppelhe* (wie Anm. 5), 393. S. u. S. 19 Anm. 94.

<sup>69</sup> S.o. S. 7. Eine Verbindung dieses Selbstzeugnisses des Landgrafen zur Doppelehe stellt auch Küch, *Kirchenbann* (wie Anm. 60), 248, her; der Brief Philipps an Luther bleibt aber unerwähnt.

seinem Superintendenten von Ende 1532 entbehren also nicht der Ernsthaftigkeit. Dies lässt darauf schließen, dass es vermutlich insbesondere sein sexueller Lebenswandel war, der den Landgrafen dazu führte, sich nicht als vollwertiges Mitglied der christlichen Gemeinde anzusehen. Dass Philipp seine Gewissenskrüpel über seinen Status als Christ in recht unterschiedlichen Zusammenhängen mit großer Deutlichkeit und Eindringlichkeit äußert, spricht dafür, sie als authentische Äußerungen seiner Religiosität zu werten. Die in Spannung zu seiner Glaubensüberzeugung stehende Promiskuität stürzte den hessischen Regenten offensichtlich in einen tiefen religiösen Zwiespalt.

### III

In der Vita des hessischen Regenten klingen Ehe und Sexualität als Problemstellung früh an. Bereits bei seiner ersten Begegnung mit Luther während des Wormser Reichstags 1521 hat Philipp von Hessen das Thema einer nebenehelichen Beziehung angesprochen. Da diese etwas kryptischen Äußerungen vor seiner Heirat mit Christine von Sachsen liegen, können sie hier außer Betracht bleiben.<sup>70</sup> Auch eine hessische Anfrage zur Polygamie an Luther vom November 1526<sup>71</sup> muss noch nicht auf entsprechende persönliche Pläne des Landgrafen verweisen, denn nach eigenem Bekunden hat er sich um 1530 erstmals mit dem Gedanken einer Doppelehe befasst.<sup>72</sup> Dies könnte im Zusammenhang mit den Bemühungen König Heinrichs VIII. um eine Annullierung seiner ersten Ehe mit Katharina von Aragonien stehen.

<sup>70</sup> In den Tischreden Luthers ist diese Begegnung wiederholt mit leichten Abweichungen überliefert: „Hessus adolescens. Wormatiae me primum convenit Hesus, adolescens adhuc, et tum mihi erat iniquus: Herr Doctor, sagt er, ich hore, ir leret, wenn einer nicht n. kann, so mag die frau einen andern nehmen. Sic inquit Doctor, instituuntur aulici! Ego risu pauca respondi: Ah nein! Ir solt nicht also reden, gnädiger herr! Tum abiens a me dixit: Habt ihr recht, so helff euch Gott!“, WA.TR 5, 81,17–22 (Nr. 5352). Zwar ist diese Überlieferung erst nach Abschluss der hessischen Doppelehe im Sommer 1540 entstanden, doch berichtet Luther auch schon früher von dieser Begegnung: „comitem Hassiae primo acerrimum eius fuisse adversarium; qui Wormatiae ad Doctorem venerat expostulaturus cum eo amice: Er Doctor, vos docuistis, si quis impotens esset, alium ad uxorem admitteret, et multa alia. Tandem abiit dicens: Seit ihr gerecht, so helff euch Gott!“, WA.TR 2, 658,16–659,2 (Nr. 2783c, 1532 Sept. bis Nov.). Ein weiteres Zeugnis dieser Begegnung in den Tischreden überliefert nur den Schlusswunsch des Landgrafen; vgl. WA.TR 3, 285,29–31; 288,25–27 (Nr. 3357b, 1533 Sept. 27). Wenn Luther die Aussage des 17jährigen Landgrafen rückblickend richtig wiedergegeben hat, könnte er sich nicht nur auf Gerede am hessischen Hof, sondern auf Aussagen des Reformators in ‚De Captivitate Babylonicae Ecclesiae. Praeludium‘ beziehen. Im Zusammenhang seiner Ablehnung des Sakramentscharakters der Ehe machte Luther kühne Vorschläge zum Eherecht. Im Falle der Impotenz eines Partners sollte, wenn eine Scheidung nicht möglich war, ein außereheliches Verhältnis erlaubt sein; vgl. WA 6, 558,19–32; 565,13f.; WA 24, 303,8–10.29–32 (Predigten über das erste Buch Mose, 1527); Martin Brecht, Martin Luther I: Sein Weg zur Reformation 1483–1521, Stuttgart<sup>2</sup> 1983, 365.

<sup>71</sup> Vgl. WA.B 4, 140f. (Luther an Philipp, Wittenberg, 1526 Nov. 28).

<sup>72</sup> Laut einer mündlichen Werbung des hessischen Gesandten Hans von Schönfeld an Anna von der Sale vom 12. Jan. 1540 habe Philipp erstmals vor zehn Jahren an eine Doppelehe gedacht; vgl. Rockwell, Doppelehe (wie Anm. 5), 6f. Anm. 2.

Um 1530 hat der englische Monarch halb Europa um zustimmende Voten und Dokumente bemüht; auch Hessen war in diese Frage involviert.<sup>73</sup>

Von diesen ersten Gedanken an eine Doppelehe könnte sich Philipp von Hessen unter dem Eindruck der Münsteraner Polygynie wieder distanziert haben. Seine Schrift an die Münsteraner Täufer lehnt jedenfalls die „Vielweiberei“ trotz alttestamentlicher Vorbilder als „unricht und ergerlich“<sup>74</sup> mit einer Fülle von Schriftbelegen ab. In seinen knapp gehaltenen Ausführungen verweist er abschließend auf das schlechte Ansehen, das dem Evangelium durch die Münsteraner Praxis entstehe.<sup>75</sup> 1535 setzte er die ‚Peinliche Halsgerichtsordnung‘ Kaiser Karls V. von 1532, die sogenannte ‚Carolina‘, für Hessen in Kraft.<sup>76</sup> Sie enthielt unter anderem auch verschärfte Sanktionen gegen Bigamie.<sup>77</sup> Daher könnte dieser Schritt mit den Münsteraner Ereignissen in Zusammenhang stehen. So lässt sich für die ersten eineinhalb Jahrzehnte nach der Heirat Ende 1523 keine eindeutige Haltung des hessischen Regenten zur Bigamie zeichnen. Dies ändert sich 1539.

Seit Anfang April 1539 litt der Landgraf an jener Krankheit, welche die ältere Forschung als ‚Syphilis‘ ansah. Doch bestehen Zweifel an dieser retrospektiven

<sup>73</sup> Auch die Universität Marburg wurde um ein Gutachten über die Gültigkeit der Ehe Heinrichs VIII. gebeten; vgl. Christoph Martin, L' Université de Marbourg, in: Guy Bedouelle/Patrick Le Gal (Hgg.), *Le „Divorce“ du roi Henri VIII. Etudes et documents*, Genf 1987, 135–158 (mit Abdruck des Gutachtens, ebd., 144–152). Heinrich VIII. hatte bereits 1530 die geeignetsten Gutachten drucken lassen; vgl. Rockwell, *Doppelehe* (wie Anm. 5), 202f. Zum englischen Fall vgl. den Sammelband von Bedouelle/Le Gal; Guy Bedouelle, *The Consultations of Universities and Scholars concerning the „Great Matter“ of King Henry VIII.*, in: David C. Steinmetz (Hg.), *The Bible in the Sixteenth Century*, Durham 1990, 21–36; Henry Ansgar Kelly, *The Matrimonial Trials of Henry VIII*, Stanford 1976; Hans Wilhelm Thieme, *Die Ehescheidung Heinrichs VIII. und die europäischen Universitäten*, Karlsruhe 1957; Herman J. Selderhuis, *Marriage and Divorce in the Thought of Martin Bucer*, Kirksville 1999, 137–148.

<sup>74</sup> Franz, *Urkundliche Quellen II* (wie Anm. 44), 221. Dieses Votum wird von Gury Schneider-Ludorff, *Der fürstliche Reformator. Theologische Aspekte im Wirken Philipps von Hessen von der Homberger Synode bis zum Interim*, Leipzig 2006, 192f., übergegangen.

<sup>75</sup> „Und das alles hindangesetzt [sc. die angeführten Schriftbelege; Anm. W.B.], so sold ir dem evangelio zu eren solche fleischliche ding underlassen haben, ob sie schon recht werren mit den weibern, als sie nit sein. Denn was vor ergernus dem evangelio daraus erwexst, hort ider man woll“, Franz, *Urkundliche Quellen II* (wie Anm. 44), 221f. Zur Polygynie in Münster vgl. neben der o. g. Literatur (Anm. 46) Matthias Hennig, *Askese und Ausschweifung. Zum Vergleich der Vielweiberei im Täuferreich zu Münster 1534/35*, in: MGB 40. 1983, 25–34; James M. Stayer, *Vielweiberei als „innerweltliche Askese“*. Neue Eheauffassungen in der Reformationszeit, in: MGB 37. 1980, 24–41; Roper, *Sexualutopien* (wie Anm. 8), 90–93.

<sup>76</sup> Die ‚Constitutio Criminalis Carolina‘ war nach Beratungen auf den Reichstagen von Augsburg und Regensburg 1532 beraten und beschlossen worden; die Ordnung wurde zuletzt ediert von Friedrich-Christian Schröder, *Die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. und des Heiligen Römischen Reichs von 1532*, Stuttgart 2000; vgl. Buchholz, *Bigamus* (wie Anm. 3), 157. In Hessen war die ‚Carolina‘ nach einer Überarbeitung und Straffung 1535 in Kraft gesetzt worden; vgl. Christoph Ludwig Kleinschmid (Hg.), *Sammlung Fürstlich Hessischer Landes-Ordnungen und Ausschreiben nebst dahin gehörigen Erläuterungs- und anderen Rescripte I: 1337–1627*, Kassel 1767, 68–89; Buchholz, *Doppelehe* (wie Anm. 3), 71.

<sup>77</sup> S.u. S. 26.



Diagnose.<sup>78</sup> Der Landgraf verließ mehrfach die Verhandlungen über einen Anstand zwischen den Religionsparteien in Frankfurt, um sich in Gießen beraten und behandeln zu lassen.<sup>79</sup> Die Therapie brachte eine vorübergehende Genesung; nach einem Rückfall im Sommer des Jahres unterzog er sich um die Jahreswende 1539/40 erneut einer Kur, welche diesmal eine gute Wirkung erzielte.<sup>80</sup> Philipp von Hessen hat die Krankheit offenkundig als schwer und lebensbedrohlich empfunden.<sup>81</sup> Seine gesundheitliche Krise hatte religiöse und religionspolitische Folgen.

Dies wird deutlich an einem Ereignis, das im Mai 1539 in Marburg erhebliches Aufsehen erregte. Wenige Tage nach Ende seiner ersten Gießener Kur<sup>82</sup> ließ der Landgraf unter großer Anteilnahme der Bevölkerung am 18. Mai den ersten evangelischen Gottesdienst in der unter Verwaltung des Deutschen Ordens stehenden Marburger Elisabethkirche abhalten.<sup>83</sup> Wie zuvor angekündigt forderte er anschließend die Herausgabe der Gebeine seiner Ahnfrau Elisabeth, die in der Sakristei der

<sup>78</sup> Für Philipps Vater, Landgraf Wilhelm II., gibt es deutliche Hinweise auf das ‚malfrantzozo‘, eine Syphilis-Erkrankung; vgl. Hans Glagau (Hg.), Hessische Landtagsakten I: 1508–1521, Marburg 1901, 13–20, hier 18, Klage Landgraf Wilhelms gegen seine Räte, 1508; Cordula Nolte, Der kranke Fürst. Vergleichende Beobachtungen zu Dynastie- und Herrschaftskrisen um 1500, ausgehend von den Landgrafen von Hessen, in: Zeitschrift für historische Forschung 27. 2000, 1–36, hier 2f., 21f. Für seinen Sohn sind jedoch Zweifel an dieser Diagnose angebracht. Wären seine beiden Frauen, Christine von Sachsen und Margarete von der Sale, an Syphilis (Lues) erkrankt, so hätte es bei ihnen Frühaborte, Totgeburten und konnatale Syphilisinfectionen geben müssen; darüber fehlt jedoch jede Nachricht. So ist anzunehmen, dass entweder diese Diagnose unzutreffend ist oder eine rasche Ausheilung stattgefunden hat. So urteilte schon Peter Bergell, Die Krankheit Philipps des Großmütigen und ihre Bedeutung für die Reformationsgeschichte, ZVHG 50. 1917, 216–229, 216–218. Allerdings hat die Lues ein chamäleonartiges Erscheinungsbild. Die Infizierten konnten zudem sehr unterschiedlich auf die Therapie ansprechen. Bergell bemängelt, dass keine Nachrichten über einen Primäraffekt überliefert sind. Eine eindeutige Aussage über Philipps Erkrankung ist also nicht möglich. Bergell geht davon aus, dass Philipp an einer erfolgreich behandelten Syphilis litt.

<sup>79</sup> Zur zeitgenössischen Syphilistherapie vgl. Gerhard Aumüller/Esther Krähwinkel, Landgraf Philipp der Großmütige und seine Krankheiten, in: Heide Wunder u. a. (Hgg.), Landgraf Philipp der Großmütige von Hessen und seine Residenz Kassel, Marburg 2004, 27–44, hier 35f.; Bergell, Krankheit (wie Anm. 78), 218–225; Claudia Stein, Die Behandlung der Franzosenkrankheit in der Frühen Neuzeit am Beispiel Augsburgs, Stuttgart 2003.

<sup>80</sup> Vgl. Philipps Korrespondenz mit Martin Bucer, Lenz, Briefwechsel I (wie Anm. 19), 71 Anm. 3 (Bucer an Philipp, Straßburg, 1539 Mai 28); 441 Landgraf Philipp (Sailer an Philipp, Augsburg, 1539 Dez. 20); Aumüller/Krähwinkel, Landgraf Philipp (wie Anm. 79), 35–37; Bergell, Krankheit (wie Anm. 78), 225–227.

<sup>81</sup> Philipps Brief an Bucer mit dem Bericht über seine Genesung ist nicht erhalten; Bucer erwiderte: „Hiezu werden E.f.g. nun auch so fil mutiger und getröster, auch eifriger werden, weil unser himlischer vatter sie von der schweren krankheit, im sie ewigs lob, so gnediglich erlöset hat“, Lenz I, 71 (Bucer an Philipp, Straßburg, 1539 Mai 28).

<sup>82</sup> Philipp von Hessen hielt sich vom 12. April bis zum 8. Mai zur Kur gegen seine Krankheit in Gießen auf; vgl. Bergell, Krankheit (wie Anm. 78), 225.

<sup>83</sup> Der Vorgang ist überliefert in einem ausführlichen Bericht des Deutschen Ordens, in einem landgräflichen Protokoll und in einer kurzen Darstellung Adam Krafft; vgl. Franz, Urkundliche Quellen II (wie Anm. 44), 307–311, 312, 313; vgl. Thomas Franke, Zur Geschichte der Elisabethreliquien im Mittelalter und in der frühen Neuzeit, in: Sankt Elisabeth. Fürstin, Dienerin, Heilige, hg. v. der Philipps-Universität Marburg, Sigmaringen 1981, 167–179, hier 169f.; Wolfgang Breul-Kunkel, Marburg und die Reformation in Hessen, in: Bernd Heidenreich/Klaus Böhme (Hgg.), Hessen. Geschichte und Politik, Stuttgart u. a. 2000, 163–181, hier 163f.

Kirche aufbewahrt wurden.<sup>84</sup> Dem Landkomtur der Marburger Deutschordensniederlassung, Wolfgang Schutzbar, genannt Milchling,<sup>85</sup> der sich dieser Forderung widersetzte, hatte er zuvor in einem persönlichen Gespräch die Gründe erläutert. Im Bericht des Deutschen Ordens über diesen Vorfall heißt es, Philipp habe sich vernehmen lassen, dass „s. f.g. jetzo krank gelegen und wan er gestorben were, die abgottereie und ketzerei mit solch gebeins, wie vormalns beschehn, widerumb ange-richt und getriben werden“. Er wolle daher die Gebeine Elisabeths anonym bestatten lassen, damit „ainer solchen abgotter und ketzereien nach s. f.g. tod nit [zu] besorgen“<sup>86</sup> wäre.

Seit der Einführung der Reformation in der Landgrafschaft Hessen hatte es wiederholt Auseinandersetzungen zwischen Landgraf und der Marburger Deutschordensniederlassung gegeben. Dabei war es fast immer um pekuniäre und rechtliche Fragen gegangen; 1539 hatte der Eingriff in die Rechte der exterritorialen Deutschordensballei primär religiöse Motive.<sup>87</sup> Es war seine gerade überstandene schwere Erkrankung, die ihn dazu veranlasste, die Marburger Elisabethverehrung zu beenden, die er im Sinne der reformatorischen Kritik an der Heiligenverehrung<sup>88</sup> als ‚Abgöttereie‘ ansah. Im Angesicht des möglichen Todes wollte Philipp von Hessen offensichtlich religiöse Verhältnisse beenden, die in seinen Augen untragbar waren.<sup>89</sup>

Auch der Entschluss des Landgrafen, eine zweite Ehe anzustreben, steht nach seinem eigenen Bekunden in engem Bezug zu seiner schweren Erkrankung im April 1539. In einem Notizzettel, den er für die erste Unterredung mit Martin Bucer anfertigte,<sup>90</sup> bildet sie den Ausgangspunkt für die Begründung der Doppelhele:

<sup>84</sup> Zum Elisabethschrein vgl. jetzt Rita Amedick u. a., *Juwelen für eine Heilige. Gemmen vom Schrein der hl. Elisabeth in Marburg*, Marburg 2007; Erika Dinkler-von Schubert, *Der Schrein der Hl. Elisabeth zu Marburg*, Marburg 1964; Andreas Köstler, *Die Ausstattung der Marburger Elisabethkirche. Zur Ästhetisierung des Kultraumes im Mittelalter*, Berlin 1995, 16–23; Universität Marburg (Hg.) *Sankt Elisabeth (wie Anm. 83)*, 518–521.

<sup>85</sup> Vgl. Katharina Schaal, *Das Deutschordenshaus Marburg in der Reformationszeit. Der Säkularisierungsversuch und die Inventare von 1543*, Marburg 1996, 453–455.

<sup>86</sup> Franz, *Urkundliche Quellen II (wie Anm. 44)*, 307f.

<sup>87</sup> Vgl. Schaal, *Deutschordenshaus (wie Anm. 85)*, 9–15. Einzig die Einsetzung evangelischer Prediger an der Marburger Pfarrkirche, deren Kollatur das Deutsche Haus innehatte, war religionspolitischer Motiven geschuldet.

<sup>88</sup> Ein differenziertes Bild zeichnet Carol Piper Heming, die trotz der klaren Ablehnung der Heiligenverehrung durch die Reformatoren ihren Fortbestand konstatiert; vgl. *Protestants and the cult of the Saints in German-speaking Europe 1517–1531*, Kirksville 2003, 53–65, 105–109; Ulrich Köpf, *Protestantismus und Heiligenverehrung*, in: Peter Dinzelbacher/Dieter R. Bauer (Hg.), *Heiligenverehrung in Geschichte und Gegenwart*, Ostfildern 1990, 320–344; Jörg Haustein, *Luthers frühe Kritik an der Heiligenverehrung und ihre Bedeutung für das ökumenische Gespräch*, in: *ThLZ* 124. 1999, 1187–1204; Gerhard Knodt, *Leitbilder des Glaubens. Die Geschichte des Heiligengedenkens in der evangelischen Kirche*, Stuttgart 1998, 125–154; Peter Manns, *Luther und die Heiligen*, in: Remigius Bäumer (Hg.), *Reformatio Ecclesiae. Beiträge zu den kirchlichen Reformbemühungen von der Alten Kirche bis zur Neuzeit*. FS Erwin Iserloh, Paderborn etc. 1980, 535–580; Günther Reiter, *Heiligenverehrung und Wallfahrtswesen im Schrifttum von Reformation und katholischer Restauration*, Würzburg 1970, 18–42.

<sup>89</sup> S.u. S. 21.

<sup>90</sup> „Was ich mit Butzero reddend und handeln will“, Lenz, *Briefwechsel I (wie Anm. 19)*, 352 (-354).

„1. im [Bucer, Anm. W.B.] anzuzeigen, das ich in meiner krankheit allerlei bedacht:

1. erstlich, das ich krank und der krankheit ni mher sicher, so ich in dem leben blibe wie itzt;
2. das nit zum sacrament kont gehen, wa ich darin blibe;
3. das ich die laster nit straffen mocht, so ich darin bliebe, dan man wurde sagen: straff dich selbst;
4. wan ich krigen soldt, würde ichs mit bösem gewissen thuen“.<sup>91</sup>

Diese Aussagen verknüpfen die bisher vorgetragenen Argumente, die Skrupel des Landgrafen über seinen Lebenswandel, seinen jahrelangen Abendmahlsverzicht und die Zweifel an seiner moralischen Autorität als Landesherr mit dem Entschluss zur Doppelehe. Diese Zusammenstellung deutet darauf, dass der tiefe religiöse Zwiespalt, den Philipp von Hessen bereits 1532 gegenüber seinem Superintendenten erkennen ließ, auch 1539 nicht überwunden war, sondern sich durch die schwere Erkrankung zugespitzt hatte. Die Erfahrung der Todesbedrohung, die auch dem Krieg führenden Fürsten nicht fremd war, verlieh der Forderung zur Änderung des Lebenswandels Nachdruck. Ähnlich äußerte er sich in seiner Instruktion für Bucers Werbung für die Doppelehe bei den Wittenberger Theologen. Bucer solle berichten, „das ich, seither der zeit her mich vnser hergot mit schwachheit heim gesucht, allerlei bei mir bedacht hette und sonderlich, das ich In mir befunden, Das Ich [...] sider Ich mein Weib gnomen, Im ehebruch vnd hurerei gelegenn“.<sup>92</sup> Daher sei er seit Jahren nicht zum Sakrament gegangen und habe „enterbung des reich Gottes vnnd ewiger verdammnis“ zu erwarten, wenn „ich mich dann nitt aus dem leben wende, vnd zu besserung keme“.<sup>93</sup> Die Lösung seiner religiösen Skrupel erwartete der Landgraf von einer zweiten Ehe. Philipps schwere Erkrankung hat demnach nicht erst die religiösen Skrupel ausgelöst,<sup>94</sup> die zur Doppelehe führten, sie hat den hessischen Regenten offensichtlich dazu veranlasst, nun mit Vehemenz nach ihrer Lösung zu suchen.

Möglicherweise kommt dem Arzt, der Philipps Erkrankung erfolgreich behandelte, bei der Anbahnung dieser Lösung eine Schlüsselrolle zu. Der Augsburger Stadtarzt Gereon Sailer († 1562) zählte zu den führenden Medizinern der Stadt und hatte insbesondere in der Behandlung der ‚Franzosenkrankheit‘ (Syphilis) Erfahrung. Seine Behandlung und Rezepturen waren im Falle Philipps offenkundig

<sup>91</sup> Lenz, Briefwechsel I (wie Anm. 19), 353.

<sup>92</sup> WA.B 8, 631,7–9.

<sup>93</sup> WA.B 9, 631,22; 631,20f.

<sup>94</sup> Walter Köhler hat die Gewissensbedenken des Landgrafen primär als Folge der schweren Erkrankung vom Frühjahr 1539 angesehen. Der Entschluss zur Doppelehe sei nicht „aus der spontanen Einsicht in die Immoralität seiner Ausschweifungen erwachsen, sondern *aus der brutalen Gewalt des physischen Bankerottes* [!] heraus“, Doppelehe (wie Anm. 5), 393. Seine Prämisse trifft jedoch nicht zu: „Wir haben aus der Zeit vor 1539 nicht ein einziges Zeugnis für Philipps Gewissensbedenken!“, Köhler, Doppelehe (wie Anm. 5), 394 Anm. 4 (Hervorhebung im Original). Philipps schwere Erkrankung und seine Gewissensskrupel bleiben in der Interpretation der hessischen Doppelehe durch Schneider-Ludorff, Der fürstliche Reformator (wie Anm. 74), 190–198, trotz ihrer Erwähnung völlig unberücksichtigt.

erfolgreich gewesen.<sup>95</sup> Zugleich diente Gereon Sailer Philipp auch für diplomatische Missionen in den oberdeutschen Städten und in Bayern; mit den Straßburger Reformatoren, insbesondere mit Martin Bucer, stand er in engerer Verbindung.<sup>96</sup> Es lag daher nahe, dass der Landgraf Sailer mit der heiklen Aufgabe betraute, Bucer für das Doppelhevorhaben zu gewinnen.<sup>97</sup> Es bedurfte dreitägiger Gespräche, um das Entsetzen des elsässischen Reformators und seine Bedenken bezüglich des Ansehens für die evangelische Sache zu überwinden.<sup>98</sup> In seinem Bericht an den Landgrafen nennt Sailer als entscheidendes Argument, „das man kainen christen, er sei wer der wolle, in posen gewissen, daraus auff die lest volgett alle gottlosigkait, solle stekhen, verlassen oder nur ain klaine weil pleiben lassen“. Vornehmlich aber sollte man sich „mit ernst“ bemühen, „die aus posem gewissen zu erledigen, an denen fiel und groß gelegen“.<sup>99</sup> Damit war der Weg für das weitere Verfahren vorgezeichnet. Angelpunkt der Argumentation war das durch die Sünde beunruhigte religiöse Gewissen, welches das Seelenheil gefährdete. Der hessische Landgraf durfte als Person, an der „viel und groß“ gelegen war, mit seinem Anliegen auf besondere Aufmerksamkeit rechnen. So erklärte sich Martin Bucer trotz großer Arbeitsbelastung und körperlicher Beschwerden<sup>100</sup> bereit, nach Hessen zu kommen und mit dem Landgrafen das Vorgehen zu beraten. Sailer versicherte zwischenzeitlich den

<sup>95</sup> Seit Juli 1539 behandelte Gereon Sailer Philipp von Hessen mit einer Kombination unterschiedlicher Behandlungsformen, die offensichtlich aufgrund ihrer guten Dosierung erfolgreich war. Sailer kombinierte die Therapie durch Guajakholzextrakten mit der gefährlichen, aber wirksamen Quecksilbertherapie. Bucer warnte den Landgrafen explizit vor der Anwendung der Quecksilberkur; vgl. Lenz Briefwechsel I (wie Anm. 19), 98f. (Straßburg, 1539 Aug. 2); vgl. Bergell, Krankheit (wie Anm. 78), 219–225; Aumüller/Krähwinkel, Landgraf Philipp (wie Anm. 79), 35–37; Gerhard Aumüller, Der Landgraf als Patient, Hessisches Ärzteblatt 11. 2004, 650–654, hier 651; allgemein Stein, Franzosenkrankheit (wie Anm. 79), 203–236. Zum Augsburger Hintergrund vgl. auch Annemarie Kinzelbach, „Böse Blattern“ oder „Franzosenkrankheit“. Syphiliskonzept, Kranke und die Genese des Krankenhauses in oberdeutschen Reichsstädten in der frühen Neuzeit, in: Martin Dinges/Thomas Schlich (Hgg.), Neue Wege in der Seuchengeschichte, Stuttgart 1995, 43–69; Stein, Franzosenkrankheit (wie Anm. 79), 95–139, bes. 115–139. Sailer blieb bis zur Niederlage des Schmalkaldischen Bundes in Süddeutschland Leibarzt des Landgrafen; im Januar 1547 kündigte er die hessischen Dienste auf; vgl. Mark Häberlein, Interessen, Parteien und Allianzen. Gereon Sailer als „Makler“ in der oberdeutschen Reformation, in: Peter Burschel u. a. (Hgg.), Historische Anstöße. FS für Wolfgang Reinhard zum 65. Geburtstag, Berlin 2002, 14–39, hier 35f.

<sup>96</sup> Sailer agierte als eigenständiger Makler im Sinne der Reformation im süd- und oberdeutschen Raum; vgl. Häberlein, Interessen (wie Anm. 95), bes. 37f.; zu seinen Beziehungen zu Bucer vgl. 22–27.

<sup>97</sup> Welche Haltung Sailer persönlich zu Philipps Absichten einnahm, ist aus den überlieferten Quellen nicht erkennbar.

<sup>98</sup> Sailer erreichte Straßburg am 4. November und traf am Folgetag erstmals mit Bucer zusammen. Nach Überreichung seiner Credenzz begann er in dreitägigen Gesprächen „allerlei und große argumenta furzutragen und nichtz zu unterlassen, das ich vermaint das zu erklerung E.f.g. gemiets mocht tauglich und ersprießlich sein“, Lenz, Briefwechsel I (wie Anm. 19), 345 (Sailer an Philipp, Straßburg, 1539 Nov. 6). Bucer, der sich „gantz hart ab [ob; Anm. W.B.] der sachen entsetzt“ zeigt, verwies auf die negativen Folgen dieses Schrittes im eigenen wie im altgläubigen Lager.

<sup>99</sup> Lenz, Briefwechsel I (wie Anm. 19), 345 (Sailer an Philipp, Straßburg, 1539 Nov. 6). Bucer hatte darüber hinaus auf das besondere Engagement für Gottes Ehre und die allgemeine Wohlfahrt verwiesen.

<sup>100</sup> „Bucerus ist warlich mit großen geschefften, auch seiner herren halben, peladen, auch etwas plod [schwach, kränklich; Anm. W.B.] am leib, wirt sich, wann Gott nit sunder gnad gibt, zu todt arbeiten“, Lenz, Briefwechsel I (wie Anm. 19), 346 (Sailer an Philipp, Straßburg, 1539 Nov. 6). Sailer

hessischen Regenten der Kooperationsbereitschaft Bucers und gab Hinweise für die Gesprächsführung.<sup>101</sup> Der Landgraf solle Bucer seine Notlage offen und „pestendiglich“ darlegen, „damit der ernst und auch die pegir zu erbarlichem leben“<sup>102</sup> deutlich werde.

Philipp von Hessens Denkkzettel, mit dem er sich auf das Gespräch mit Bucer vorbereitete, entsprach den Vorgaben seines Leibarztes. Ausgehend von seiner Krankheit<sup>103</sup> wollte er zunächst seine Notlage schildern. Für seine Ehefrau, die er jung geheiratet habe, habe er „nihe liebe oder brunstlicheit“ empfunden. Da er nicht enthaltsam leben könne, müsse er „hurerei oder bossers bei dem weibe treiben“.<sup>104</sup> Daran schließt sich die Skizze einer biblischen Argumentation an, die mit dem bereits eingangs umrissenen zentralen Argument schließt: „und nit hie mit bößem gewissen und dort ewiglich in ungnaden Got sein mage“.<sup>105</sup> Diese auf eine Beichtsituation zugeschnittenen Gedanken werden abschließend durch politische Erwägungen ergänzt. Philipp betont einerseits seine Unabhängigkeit vom Urteil von „keißer und weldt“,<sup>106</sup> droht andererseits aber mit einer Annäherung an den Kaiser, wenn er bei den evangelischen Ständen keine Unterstützung finde.

Die Instruktion, mit welcher der Landgraf Bucer zu den Wittenberger Theologen sandte, ist zwar wesentlich ausführlicher, folgt aber dem argumentativen Muster des Denkkzettels. Sie setzt ein mit der seelischen Notlage des hessischen Regenten, bietet anschließend eine deutlich umfangreichere exegetische und historische Argumentation, um abschließend kaum verhüllt mit einer Hinwendung an Kaiser und Papst zu drohen. Philipp von Hessen eröffnet die Instruktion mit dem Bekenntnis, dass er seit seiner schweren Erkrankung „allerlei“ bedacht habe, insbesondere seinen fortgesetzten Ehebruch.<sup>107</sup> Damit gibt er sich von Beginn an gegenüber den Wittenberger Theologen in die Rolle des Beichtenden, der einen Ausweg aus seiner religiösen Anfechtung sucht. Seine Prädikanten hätten ihn vielfach zum Abendmahlsempfang gedrängt, doch habe er angesichts seines Lebenswandels nicht mit gutem Gewissen zum Sakrament gehen können, weil er damit das Gericht des Herren auf sich gezogen

---

bat den Landgrafen daher, Bucer nicht lange aufzuhalten, sondern schnell für die Wittenberger Gesandtschaft abzufertigen; vgl. ebd., 347 (Sailer an Philipp, Straßburg, 1539 Nov. 11).

<sup>101</sup> Am 11. November schrieb Sailer aus Straßburg, Bucer werde „E. f. g. in ainen und ander weg gegen und entlich nit verlassen, derhalben wolle E. f. g. gegen dem Bucero mit ernstlicher freuntlichkeit gnediglich furfaren, dann ich wais, das E. f. g. wirt geholffen werden“, Lenz, Briefwechsel I (wie Anm. 19), 347. Seine Bedingung sei lediglich die Geheimhaltung der Sache.

<sup>102</sup> Lenz, Briefwechsel I (wie Anm. 19), 356, Sailer an Landgraf Philipp, Augsburg, 1539 Dez. 6. Der Brief hat den hessischen Regenten freilich nicht mehr rechtzeitig erreicht, da er mit Bucer bereits Ende November im hessischen Melsungen zusammentraf.

<sup>103</sup> S.o.S. 18.

<sup>104</sup> Lenz, Briefwechsel I (wie Anm. 19), 353 (Notizzettel des Landgrafen für sein Gespräch mit Martin Bucer, 1539 Ende November).

<sup>105</sup> Lenz, Briefwechsel I (wie Anm. 19), 353.

<sup>106</sup> Lenz, Briefwechsel I (wie Anm. 19), 354.

<sup>107</sup> Landgraf Philipp lässt den Wittenberger Theologen berichten, „das ich seither der zeit her mich vnser hergot mit schwacheit heim gesucht, allerlei bei mir bedacht hette und sonderlich, das ich In mir befunden, Das Ich ein Zeit Jar her, sider Ich mein Weib gnomen, Im ehebruch vnd hurerei gelegen“, WA.B 8, 631,6-9.

hätte.<sup>108</sup> Der hessische Regent sieht sich aufgrund seiner ehelichen Situation in religiöser Anfechtung. So erklärt sich die erstaunliche Offenheit, mit der er über seine Ehe mit Christine von Sachsen und seinen fortgesetzten Ehebruch spricht.<sup>109</sup> Sie zielt darauf, seine eheliche Situation als ausweglos zu schildern, als gebunden an eine Ehe, in der er sich des Ehebruchs nicht enthalten könne.<sup>110</sup>

In einem zweiten Argumentationsgang sucht Philipp, die Zulässigkeit der Doppelhele aus der Schrift zu begründen und mit historischen und zeitgenössischen Exempeln zu untermauern. Sosehr sich Philipp zurecht auf intensive eigene Schriftlektüre beruft,<sup>111</sup> so wenig hat sie neue Gesichtspunkte hervorgebracht. Den versierten Zeitgenossen waren die meisten landgräflichen Argumente für die Mehrehe vertraut.<sup>112</sup> Gleiches gilt für die historischen Exempel,<sup>113</sup> bei denen der Landgraf sich abschließend auf Luthers und Melanchthons Votum für Heinrich VIII. beruft. Der Hinweis auf das Gutachten der Wittenberger für den englischen König dürfte von Martin Bucer stammen.<sup>114</sup> Wenn, so argumentiert Philipp, einem König eine zweite Ehe gestattet werde, weil er keinen männlichen Nachkommen habe, dann müsse dies umso mehr in seinem Fall zulässig sein, wo es um die Vermeidung von Unkeuschheit und damit letztlich um ein gutes Gewissen vor Gott gehe.<sup>115</sup>

<sup>108</sup> Vgl. W.A.B 8, 631,12f.15. Philipp bezieht sich hier auf paulinische und deuteropaulinische Aussagen, nach denen die Unzüchtigen das Reich Gottes nicht erben werden; vgl. 1Kor 6,9; Gal 5,19–21; Eph 5,5.

<sup>109</sup> Für seinen fortgesetzten Ehebruch macht Philipp zunächst die fehlende „lust ader begire“ (W.A.B 8, 631,25) zu seiner Ehefrau verantwortlich und führt dies auf ihre körperliche Konstitution, ihren Geruch sowie ihre Neigung zum Trinken zurück. Für sich selbst macht er geltend, dass seine körperliche Verfassung so sei, dass er bei Reichstagen und anderen Zusammenkünften nicht länger ohne Frau zu sein vermöge, aber „nitt alweg gros frawenzymmer [Gefolge der Landgräfin; Anm. W.B.] mit furen kann“ (W.A.B 631,34). Schließlich verweist der Landgraf darauf, dass er die Entscheidung für seine Ehe als „Junger vnuerstendiger mensch“ und „durch etzliche leut vnd meine rethe [...] darzu beredt“ (W.A.B 8, 631,37.37f.) getroffen habe.

<sup>110</sup> Geschickt endet dieser Abschnitt noch einmal mit dem Thema der religiösen Verzweiflung: „Item ich habe dicke unsern herren gott angeruffen vnd gepetten, Aber ich bin alweg bleiben einen weg wie den andern“, W.A.B 8, 632,49f.

<sup>111</sup> Er habe die Schrift mit Fleiß „die geschriefft Newes vnnd altes Testaments, souil mir Gott gnad verlihen, mit vleis durchlesenn“, W.A.B 8, 632,51f. Dazu s. o. S. 10–13.

<sup>112</sup> Philipp verweist auf das Beispiel der Erzväter und der Könige des Alten Testaments (vgl. W.A.B 8, 632,57–73), das Fehlen eines Verbots der Bigamie im Neuen Testament (vgl. W.A.B 8, 632,74–633,91) und schließlich auf eine deuteropaulinische Stelle, die er als indirekten Beleg für die Möglichkeit einer Doppelhele deutet (1Tim 3,2.12; W.A.B 8, 633,92–95).

<sup>113</sup> Philipp führt die Heiratspraxis im Judentum und bei den orientalischen Christen sowie die Exempel Kaiser Valentinians und der Grafen von Gleichen an; vgl. W.A.B 8, 633,90f. 96–104; Friedrich Heiler, *Die Ostkirchen*, München 1971, 184–186; John Meyendorff, *Die Ehe in orthodoxer Sicht*, Gersau 1992, 48–52; Carl Reineck, *Die Sage von der Doppelhele eines Grafen v. Gleichen*, Hamburg 1891.

<sup>114</sup> Das Exempel fehlt im Zettel für das Gespräch mit Bucer. Bucer hatte mit den Straßburger Theologen selbst ein Gutachten für Heinrich VIII. verfasst; vgl. Martin Bucer, *Deutsche Schriften* 10 (wie Anm. 24), (103) 110–119; Guy Bedouelle, *Les réformateurs protestants et le „divorce“*, in: ders./Le Gal (Hgg.), *Henry VIII.* (wie Anm. 73), 289–297, hier 293–297; zu Luther W.A.B 6, 175–188; Albert Stein, *Luther über Eherecht und Juristen*, in: Helmar Junghans (Hg.), *Leben und Werk Martin Luthers von 1526 bis 1546*, Göttingen 1983, 171–185, 781–785; Rockwell, *Doppelhele* (wie Anm. 5), 202–222.

<sup>115</sup> Vgl. W.A.B 8, 633,110–112,114.

Im dritten Abschnitt der Instruktion bittet der Landgraf die Reformatoren um ein Votum für die Doppelehe. Philipp verschweigt nicht, dass er am liebsten eine öffentliche Verteidigung der Bigamie in Druckschriften und Predigt sehen würde. Wenn dies aber der evangelischen Sache abträglich sei, dann sollten die Reformatoren ein schriftliches Votum abgeben, dass eine heimliche Verbindung nicht gegen Gottes Gebot verstoße und als Ehe gelten könne.<sup>116</sup> Seiner künftigen Frau sei daran sehr gelegen.<sup>117</sup> Seine erste Frau und ihre gemeinsamen Kinder wolle er in Status und Recht nicht beeinträchtigen.<sup>118</sup> Im Schlussabschnitt geht der Landgraf zunächst auf einige Bedenken ein,<sup>119</sup> bevor er „Luthero und Philippo“ kaum verbrämt droht, „wo aber Ich bei Inen kein hilff funde, [...] So hette Ich wol allerley gedancken fur, das ich wolt bei dem keiser darumb ansuchen, durch Mittell person“.<sup>120</sup>

Wiewohl die fürstliche Drohgebärde kaum geeignet war, das seelsorgerliche Anliegen der Instruktion glaubwürdiger erscheinen zu lassen,<sup>121</sup> bildet das Interesse an einer Lösung des Gewissenskonflikts den *cantus firmus* der hessischen Instruktion. Nachdem die Einleitung mit der Exposition der fürstlichen Notlage diesen Ton angeschlagen hat, wiederholt jeder der nachfolgenden Abschnitte abschließend refrainartig das Anliegen des Landgrafen, ein ruhiges, ein gutes Gewissen zu erhalten. Am Ende der historisch-biblischen Beweisführung heißt es mit Blick auf den *casus* Heinrichs VIII.: „Dann es isst ye vil mer gelegen an einem guten gewissenn, Der Seelen heil, an einem Christlichen lebenn, abzihung von schanden vnnd unordenntlicher vnkeuscheit, Denn daran gelegenn ist, Das einer erben oder keine habe“.<sup>122</sup> Zum Abschluss des dritten Abschnitts formuliert der Landgraf „nochmaln mien bit durch gott, mir hirInn zuratenn vnnd zu helffenn, In denen sachen, dj nitt wider gott sein, das ich mit frolichem gewissen leben vnnd sterbenn, auch alle Euangelische henn dell desto freier vnd Christlicher furenn möge“.<sup>123</sup> Konsequenterweise endet auch die

<sup>116</sup> „So sei doch das mein biett, Das sie mir wolten schriftlich zeugnis gebenn, so Ichs heimlich thette, Das Ich daran nit wider gott gethan, vnd das sies auch vor ein ehe halten“, WA.B 8, 634,130–32.

<sup>117</sup> Vgl. WA.B 8, 634, 134–137. Daher sollten die Reformatoren auch im Falle einer anfänglichen Geheimhaltung darüber nachdenken, wie die Sache öffentlich werde. Denn wenn die Ehe längere Zeit geheim bleibe, werde das Verhältnis viel Ärger auslösen; vgl. WA.B 8, 634,132f.138–140. Schneider-Ludorff, *Der fürstliche Reformator* (wie Anm. 74), 193, geht freilich zu weit, wenn sie unterstellt, Philipp von Hessen habe „ein Exempel statuieren“ wollen. Wie den Wittenberger Theologen ging es dem Landgrafen nach der hier vorgetragenen Interpretation um eine persönliche Lösung, die für ihn freilich die öffentliche Anerkennung seiner zweiten Frau einschloß.

<sup>118</sup> Abschließend bittet er erneut um Unterstützung seines Anliegens, damit „ich mit frolichem gewissen leben vnnd sterbenn, auch alle Euangelische henn dell desto freier vnd Christlicher furenn möge“ (Hervorhebung W.B.), WA.B 8, 634,150–52.

<sup>119</sup> Vgl. WA.B 8, 634,153–635,168.

<sup>120</sup> WA.B 8, 635,169.170–172.

<sup>121</sup> Die Drohung wurde im ‚Wittenberger Ratschlag‘ kühl und sachlich zurückgewiesen: Der Kaiser werde die Wissensnot des Landgrafen nicht respektieren, wohl aber seinen Nutzen daraus schlagen; vgl. WA.B 8, 643,159–164. Diese Reaktion bleibt bei Schneider-Ludorff, *Der fürstliche Reformator* (wie Anm. 74), 196, unerwähnt, die von einem geringen „Entscheidungsspielraum“ der Wittenberger Theologen ausgeht.

<sup>122</sup> WA.B 8, 633,111–114.

<sup>123</sup> WA.B 8, 634,149–152.

Instruktion insgesamt mit der Bitte an die Wittenberger Theologen und Martin Bucer um ein „Christlich gegründtes bedencken [...] vñ das ich darnach mein leben bessern, mit gutem gewissen zum Sacrament gehn vñnd alle hendell vnserer religion desto freier vñnd getroster treiben moge“.<sup>124</sup> So kann kein Zweifel bestehen, dass das von Bucer vorgetragene Ansuchen bei Luther und Melanchthon auf die Beichtsituation und damit letztlich auf eine Dispenslösung gestimmt war.<sup>125</sup>

Der sogenannte ‚Wittenberger Ratschlag‘ Luthers, Melanchthons und Bucers bewegt sich präzise innerhalb dieses vorgegebenen Rahmens. Das von Melanchthon niedergeschriebene<sup>126</sup> Votum erwähnt eingangs die lang andauernde Belastung des Gewissens des Landgrafen,<sup>127</sup> von der Bucer berichtet habe, und bekundet seine Freude über dessen Genesung von der schweren Krankheit. Nach dieser knappen Einleitung folgt die für die weitere Argumentation grundlegende Unterscheidung von allgemeinem Gesetz und persönlichem Dispens aus wichtigem Grund.<sup>128</sup> Ein allgemeines Gesetz könne die Erlaubnis zur zweiten Ehe nicht sein, denn die Monogamie sei von Gott in der Schöpfung eingesetzt und von Christus bestätigt worden.<sup>129</sup> Die Erlaubnis zur Mehrehe dürfe daher weder zu einem allgemeinen Gesetz erhoben noch publizistisch verteidigt werden, weil dies einer allgemeinen Erlaubnis gleichkäme.<sup>130</sup> Ein persönlicher Dispens aber sei, wie viele Fälle zeigten, mit dem Rat eines

<sup>124</sup> WA.B 8, 635,197–200.

<sup>125</sup> Hier wird also die Auffassung vertreten, dass sich der Landgraf auf den Handlungsspielraum der Theologen eingestellt hat und nicht umgekehrt, gegen Schneider-Ludorff, Der fürstliche Reformator (wie Anm. 74), 195f. Dass die Wittenberger Dispenslösung durch Sailer, Bucer und Philipp von Hessen vorbereitet wurde, ist schon von Köhler, Doppelhe (wie Anm. 5), 403, nicht ausreichend berücksichtigt worden, wenn er dem Vorgehen des Landgrafen eine „naive‘ Unbefangenheit“ und Luther eine weltfremde theologische Perspektive attestiert.

<sup>126</sup> Vgl. WA.B 8, 638f. Ein von Rockwell fälschlicherweise als hessische Vorlage für den Ratschlag angesehene Abschrift gehört in den Kontext von Erbstreitigkeiten zwischen Margarethe von der Sale und ihrer Stieftochter Christina; vgl. Rockwell, Doppelhe (wie Anm. 5), 25–29; Theodor Brieger, Luther und die Nebenehe des Landgrafen Philipp. Untersuchungen, in: ZKG 29. 1908, 174–196; Friedrich Küch, Zur Entstehungsgeschichte des Wittenberger Ratschlags vom 10. Dezember 1539, in: ZKG 29. 1908, 403–406.

<sup>127</sup> Vgl. WA.B 8, 639,6.

<sup>128</sup> „E.f.g. wissen vñd verstehen dises selb, das grosser vnterschied ist, ein gemein gesetz zu machen, oder In einem fall aus wichtigen vrsachen vñd doch nach gottlicher zulassung ein dispensation zu brauchen, denn wider gott gilt auch khein dispensatio“, WA.B 8, 640,18–21.

<sup>129</sup> Vgl. Gen 2,24b; (parr.) Mt 19,5. Bei der abweichenden Praxis der Erzväter im Alten Testament handele es sich lediglich um eine göttliche Konzession an die „schwache Natur“, gewissermaßen um einen der altorientalischen Umwelt und der Verführbarkeit menschlicher Sexualität geschuldeten Dispens. Lamech habe das „Exempel“ eingeführt (Gen 4,19). Von ihm aus habe es sich bei den Ungläubigen verbreitet und sei von Abraham und seinen Nachkommen übernommen worden. In der Tat sei die Polygamie dann im Gesetz Mose zugelassen worden. „Denn gott nu der suachen natur ettwas nach geben“, WA.B 8, 640,44f. Christus habe die Ordnung der Schöpfung wiederhergestellt, wenn er das Wort aus der Genesis, dass die zwei ein Fleisch sein werden, wiederaufnimmt; vgl. auch Stein, Eherecht (wie Anm. 114), 180f.

<sup>130</sup> „Sollte man nu ettwas davon In truk geben, so khonnen E.f.g. achten, das solchs fur ein gemein gesetz vorstanden vñd angenomen wurde, daraus viel grosser ergernus vñd beswerung volgen wurde“, WA.B 8, 640,25–27.



Pfarrers<sup>131</sup> und göttlicher Erlaubnis möglich,<sup>132</sup> sofern damit einer schweren Gewissensnot abgeholfen werden könne.

Auf dieser Basis knüpfen Luther und Melanchthon ihre Einwilligung für den hessischen Regenten an zwei Bedingungen: 1. Der Landgraf müsse im Fall einer zweiten Ehe alle außerehelichen Verhältnisse beenden, die er ganz zurecht als schwere Sünde empfinde. Nur wenn er die „Unzucht“ beende, werde seinen Gewissenskrupeln abgeholfen. 2. Philipp von Hessen dürfe dies nicht als Rechtsnorm, sondern nur als Dispens verstehen und müsse die zweite Ehe daher geheim halten. Anderenfalls drohe dem Landgrafen, seinem Territorium und den Protestanten insgesamt erhebliches Ungemach. Es sei zumutbar, dass die zweite Verbindung nach außen als Konkubinat gelte, da dies unter Fürsten nicht unüblich sei.<sup>133</sup> Um menschliches Gerede müsse man sich nicht kümmern, denn entscheidend sei auch für Philipp, dass „das gewissen recht stehet“.<sup>134</sup>

Der ‚Wittenberger Ratschlag‘ verfolgt eine stringente und klare Argumentation, indem er sich von den alttestamentlichen Polygamiebelegen distanziert und entschieden die Monogamie vertritt. Die zweite Ehe des Landgrafen wird lediglich in Gestalt eines Beichtrats *pro foro interno* konzediert. Das entscheidende Argument ist das des ‚bösen Gewissens‘, das einen Dispens für eine heimliche Ehe in der äußeren Gestalt eines Konkubinats ermöglicht. Damit aber liegt das Wittenberger Gutachten im Kern auf der von der hessischen Instruktion vorgezeichneten Linie. Freilich ignorierte die konsequente Eingrenzung der Zustimmung auf das *forum internum* den Wunsch nach einer künftigen Veröffentlichung der zweiten Ehe. Hier lag, wie der weitere Gang der Ereignisse zeigte, die Sollbruchstelle der mühsam erzielten Übereinkunft.

#### IV

Setzt man voraus, dass die religiösen Skrupel, die Philipp von Hessen wegen seines fortgesetzten Ehebruchs trug, die entscheidende Triebfeder für seine Absicht waren, das Hoffräulein Margarete von der Sale zu heiraten, dann stellt sich die Frage, ob der von beiden Seiten angestrebte Dispens für eine zweite Ehe neben der ersten die einzig mögliche Option zur Beilegung des Gewissenskonflikts des Landgrafen war. Daher ist nach dem möglichen Handlungsrahmen zu fragen, wie ihn die zeitgenössischen Juristen und Theologen definierten.

Oberster Grundsatz der Eheauffassung war zu Beginn des 16. Jahrhunderts noch immer deren Unauflöslichkeit. Dieses Prinzip hatte nicht nur die neutestamentlichen Scheidungsverbote Jesu (Mt 19,6.9 parr.) auf seiner Seite, sondern auch die sich im

<sup>131</sup> Vgl. WA.B 8, 641,56.

<sup>132</sup> Vgl. WA.B 8, 640,20.

<sup>133</sup> Vgl. WA.B 8, 643, 144f.

<sup>134</sup> WA.B 8, 643,149. Denn hier gehe es nicht um äußere Ordnung, sondern um das ewige Leben, das in einem rechten Gehorsam gegen Gott beginne und die verdorbene Natur zurechtbringen wolle.

Hochmittelalter entwickelnde Sakramentalisierung der Ehe<sup>135</sup> und die ihr mit einer gewissen Zeitverzögerung folgende Verkirchlichung des Kopulationsritus.<sup>136</sup> Neutestamentlich begründet, sakramental und rituell abgesichert hatte die Unauflöslichkeit der Ehe sowohl im Umfang der Erörterungen als auch in der Dignität eine höhere Geltung als die Monogamie.<sup>137</sup> Eine Scheidung war nur bei Ehebruch zulässig; für alle übrigen Eheprobleme kam sie nicht in Betracht.<sup>138</sup> Dies galt auch für die Fürstenehe, wo zusätzlich dynastische Motive den Gedanken der Unauflöslichkeit stützten. Allerdings entwickelten sich hier neben außerehelichen Beischlafverhältnissen auch Zwischenformen festerer Beziehung neben der regulären Ehe. Ein solcher Fürstenkonkubinats konnte auch als klandestine Eheform gelten, die zwar rechtlich minderrangig war, aber dynastischen Interessen ebenso wie den theologischen und rechtlichen Grundsätzen durchaus Rechnung zu tragen vermochte.<sup>139</sup>

Die Reformation hat die Ehe entsakralisiert und zugleich aufgewertet. Gegenüber den bis dahin höher geachteten monastischen und zölibatären Lebensformen der Kleriker galt Martin Luther die Ehe als „der gemeinste, edleste Stand, so durch den ganzen Christenstand, ja durch alle Welt gehet und reichet“.<sup>140</sup> Damit war in den frühen Jahren der Reformation oft eine scharfe Polemik gegen den Priesterkonku-

<sup>135</sup> Zur Entwicklung der christlichen Eheauffassung und Eheschließungsformen in Mitteleuropa vgl. Emil Friedberg, Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts, ND Frankfurt 1965, 473–482; Henri Crouzel/Leendert Brink, Ehe V./VI., in: TRE 9, 325–336 (Lit.); Paul Mikat, Ehe, in: HRG 1, 809–833 (Lit.), hier 818–821, 824f.; Rudolf Weigand, Ehe B.II, in: LexMA 3, 1623–1625.

<sup>136</sup> Zur Entwicklung des Trauritus vgl. Bruno Kleinheyer, Die Feier der Trauung, in: Hans Bernhard Meyer (Hg.), Gottesdienst der Kirche. Handbuch der Liturgiewissenschaft 8, Regensburg 1984, 72f., 83–93, 100–110; Crouzel/Brink (wie Anm. 135); E.J. Lengeling, Ehe A.II, in: LexMA 3, 1619f.

<sup>137</sup> Vgl. Mikat, Polygamiefrage (wie Anm. 8), 14f.; Selderhuis, Marriage and Divorce (wie Anm. 73), 20–23.

<sup>138</sup> Vgl. Ignaz Fahrner, Geschichte der Ehescheidung im kanonischen Recht, I. Teil: Geschichte des Unauflöslichkeitsprinzips und der vollkommenen Scheidung der Ehe, Freiburg 1903, bes. 135–224; Friedberg, Kirchenrecht (wie Anm. 135), 503–507.

<sup>139</sup> Zum Fürstenkonkubinats vgl. Heinig, Omnia vincit amor (wie Anm. 20); ders., Fürstenkonkubinats (wie Anm. 20); Peter Moraw, Der Harem des Kurfürsten Albrecht Achilles von Brandenburg-Ansbach († 1486), in: Jan Hirschiegel/Werner Paravicini (Hgg.), Das Frauenzimmer. Die Frau bei Hofe in Spätmittelalter und früher Neuzeit, Stuttgart 2000, 439–448; Filip Hartwich, Die Entwicklung des Konkubinats im Lauf der Geschichte, in: ZGW 55, 2007, 336–360; Heiner Lück, Zwischen Rechtsgebot und Begierde. Mätressen geistlicher Amtsträger als Rechtsproblem des späten 15. und frühen 16. Jahrhunderts, in: Andreas Tacke (Hg.), „...wir wollen der Liebe Raum geben“. Konkubinate geistlicher und weltlicher Fürsten um 1500, Göttingen 2006, 93–110, bes. 100–102; Peter-Johannes Schuler, Konkubinats, in: LexMA 5, 1335f.; Dieter Giesen, Konkubinats, in: HRG 2, 1074f.

<sup>140</sup> Die Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche, Göttingen 1986 (Großer Katechismus), 613,23–25. Rüdiger Schnell hat auf die Kontinuität der Ehekonzepte in spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Eheschriften hingewiesen; vgl. Sexualität und Emotionalität in der vormodernen Ehe, Köln u. a. 2002 (Lit.). Gleichwohl bedeuten die Entsakramentalisierung der Ehe und die Pfarrerere in den evangelischen Gebieten einen kaum zu unterschätzenden Umbruch; vgl. Maurice E. Schild, Ehe/Eherecht/Ehescheidung VII. Reformationszeit, in: TRE 9, 336–346 (Lit.); zu Luther vgl. in Auswahl Waldemar Kawerau, Die Reformation und die Ehe, Halle 1892; Reinhold Seeberg, Luthers Anschauung von dem Geschlechtsleben und der Ehe und ihre geschichtliche Stellung, in: LuJ 7, 1925, 77–122; Klaus Suppan, Die Ehelehre Martin Luthers, Salzburg 1971; Werner Elert, Morphologie des Luthertums 2, München 1932, 80–124; Paul Althaus, Die Ethik Martin Luthers, Gütersloh 1965, 88–104; zu den übrigen Reformatoren Selderhuis, Marriage and Divorce

binat verbunden.<sup>141</sup> An den rechtlichen Verhältnissen änderte sich wenig; die Reformatoren hielten an der prinzipiellen Monogamie und insbesondere am Scheidungsverbot fest.<sup>142</sup> Bei Theologen und Juristen galt Bigamie zu Beginn des 16. Jahrhunderts gegenüber Ehebruch und Ehescheidung allerdings als das kleinere Übel.<sup>143</sup> Die Rechtsnormen sanktionierten daher Bigamie weniger streng als Ehebruch. Eine rechtliche Gleichstellung von Ehescheidung und Bigamie findet sich erst in der ‚Peinlichen Halsgerichtsordnung‘ Kaiser Karls V., der sog. ‚Carolina‘ (1532): Wer zu Lebzeiten „des ersten ehgesellen [...] eyn ander weib oder [...] eyn andern mann, inn gestalt der heyiligen ehe [...] nimbt“,<sup>144</sup> solle wie ein Ehebrecher bestraft werden. Auch Luther sah die Bigamie gegenüber der Auflösung der Ehe durch Ehebruch oder Scheidung als weniger schweren Verstoß an<sup>145</sup> – freilich ohne die Geltung der Monogamie in Frage zu stellen. Insofern befand er sich im Einklang mit der ‚Carolina‘. Eine Abweichung von dieser Norm war nur als Dispens in großer Gewissensnot denkbar.

Die Untersuchung der zentralen Dokumente im Vorfeld der hessischen Doppel-ehe hat gezeigt, dass bereits die Instruktion des Landgrafen an die Wittenberger auf eine Beichtsituation und eine Dispenslösung zielten. Hinter der Möglichkeit eines Beichtdispenses steht die Vorstellung, dass alle menschliche Ordnung dem Seelenheil dienen soll. Dort wo ein Mensch in einer sprichwörtlichen Ausnahmesituation mit rechtlichen Normen derart in Konflikt gerät, dass sie unweigerlich zu einem ‚bösen Gewissen‘ führen, kann der Seelsorger um des Seelenheils des Betroffenen willen einen Dispens von dieser Norm erteilen.<sup>146</sup> Ein solcher Dispens gilt jedoch lediglich *pro foro interno*. Die Rechtsnorm als solche wird dadurch nicht in Frage gestellt. Stephan Buchholz hat dies pointiert formuliert: „Für Luther ist die Bigamie kein Gesetzesproblem, sondern ein Gewissensproblem coram Deo“.<sup>147</sup>

---

(wie Anm. 73), 165–256; Walther Köhler, Zürcher Ehegericht und Genfer Konsistorium 2 Bde., Leipzig 1932, 1942; Michael Parsons, The husband and wife relationship in the theology of Luther and Calvin, Edinburgh 2005.

<sup>141</sup> Stephen E. Buckwalter, Die Priesterehe in Flugschriften der frühen Reformation, Gütersloh 1998; Wolfgang Breul-Kunkel, Herrschaftskrise und Reformation. Die Reichsabteien Fulda und Hersfeld ca. 1500–1525, Gütersloh 2000, 180–186, 239–242; Bernd Moeller, Die Brautwerbung Martin Bucers für Wolfgang Capito, in: ders., Die Reformation und das Mittelalter. Kirchenhistorische Aufsätze, hg. v. Johannes Schilling, Göttingen 1991, 151–160.

<sup>142</sup> Allerdings stand man in Zürich, Basel und insbesondere Straßburg der Ehescheidung aufgeschlossener gegenüber; vgl. Adrian Staehelin, Die Einführung der Ehescheidung in Basel zur Zeit der Reformation, Basel 1957; Hartwig Dieterich, Das protestantische Eherecht in Deutschland bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts, München 1970, 69–74, 103–108, 143–146, 234–245; s. u. S. 27f.

<sup>143</sup> Dies zeigen die Voten von führenden Reformatoren in der englischen Ehesache (s. o. Anm. 73, 114). Eine Annullierung oder Scheidung der ersten Ehe Heinrichs VIII. wurde von den meisten abgelehnt; sie schlugen stattdessen eine zweite Ehe vor, so Capito und Bucer, Melancthon und Luther; anders Zwingli und Oekolampad, die für ein geordnetes Ehescheidungsverfahren plädierten; vgl. Bedouelle, Les réformateurs protestants (wie Anm. 114); Rockwell, Doppelehe (wie Anm. 5), 202–222.

<sup>144</sup> Die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. von 1532 (Carolina), Stuttgart 1996, 80 (Art. 121); vgl. Buchholz, Bigamus (wie Anm. 3), 157f.

<sup>145</sup> S.o. Anm. 70; vgl. Stein, Eherecht (wie Anm. 114), 172.

<sup>146</sup> Vgl. Rockwell, Doppelehe (wie Anm. 5), 137–143, 166–169; Buchholz, Professor (wie Anm. 3), 49–51; Köhler, Lüge (wie Anm. 5), 124–144; Maurer, Doppelehe (wie Anm. 5).

<sup>147</sup> Erunt tres (wie Anm. 3), 73.

Nicht nur in Luthers berühmter Verantwortung vor dem Wormser Reichstag 1521,<sup>148</sup> auch in seiner theologischen Anthropologie nimmt das Gewissen eine wichtige Position ein.<sup>149</sup> Es ist der Ort, an dem das Gottesverhältnis erfahren wird.<sup>150</sup> Im Gegensatz zum neuzeitlichen Verständnis ist das menschliche Gewissen daher theonom bestimmt und folglich geprägt von der Dialektik von Gesetz und Evangelium. In ihm bekundet sich der anklagende und freisprechende Richter. Daher darf in Gewissensfragen kein Zwang ausgeübt werden. Ein ‚böses‘, schlechtes Gewissen kann nur durch den Zuspruch des Wortes Christi befriedet werden.

Man darf allerdings fragen, ob zur Befriedung des beunruhigten Gewissens des hessischen Landgrafen nur die Möglichkeit eines Beichtdispenses bestand. Immerhin bot die Eheauffassung Martin Bucers Ansatzpunkte für eine andere Lösung.<sup>151</sup> Ausgehend von seinem modern anmutenden Verständnis der Ehe als wechselseitiger Beziehung in Liebe, Anteilnahme und Hilfsbereitschaft waren für ihn nicht nur Ehebruch, böswilliges Verlassen und Impotenz mögliche Scheidungsgründe, sondern alles, was das persönliche Band zwischen den Eheleuten zerstörte. Zwar war auch für Bucer die Scheidung einer Ehe nur als ultima ratio nach dem Scheitern aller anderen Möglichkeiten denkbar, wenn einer der Ehepartner nicht mehr in der Lage war, die Ehe im Sinne der göttlichen Einsetzung zu leben, doch hat er de facto den Rahmen für die Auflösung einer Ehe erheblich erweitert. Angesichts der Äußerungen Philipps von Hessen über seine Ehe mit Christine von Sachsen, hätte eine solche Lösung wohl im Horizont des für Bucer Denkbaren gelegen.

<sup>148</sup> Zu Luthers Verweigerung des Widerrufs seiner Schriften unter Berufung auf sein Gewissen auf dem Wormser Reichstag 1521 vgl. WA 7, 838,2–9; Kurt-Victor Selge, *Capta conscientia in verbis Dei*. Luthers Widerrufsverweigerung in Worms, in: Fritz Reuter (Hg.), *Der Reichstag zu Worms 1521*. Reichspolitik und Luthersache, Worms 1971, 180–207; Emanuel Hirsch, *Luther Studien I*: Drei Kapitel zu Luthers Lehre vom Gewissen, Gütersloh 1954, bes. 172–220.

<sup>149</sup> Die ältere und neuere philosophische und insbesondere ethische Diskussion um den Gewissensbegriff kann unberücksichtigt bleiben, da es hier um das Gewissensverständnis Luthers und der Reformation geht; zur allgemeinen Diskussion vgl. die Überblicke von Heinz D. Kittsteiner, *Die Entstehung des modernen Gewissens*, Frankfurt/M. 1991; Jürgen-Gerhard Blühdorn, *Gewissen I*. Philosophisch, in: TRE 13, 192–213; Hans Reiner, *Gewissen*, in: HWP 3 (1974), 574–592.

<sup>150</sup> Nach seiner Blüte in der Theologie des 19. und des beginnenden 20. Jahrhunderts (Karl Holl) führt der Begriff in den neueren Gesamtdarstellungen der Theologie Martin Luthers trotz seiner unbestreitbaren Bedeutung ein seltsames Schattendasein; vgl. in Auswahl Günter Jacob, *Der Gewissensbegriff in der Theologie Luthers*, Tübingen 1929; Yrjö J.E. Alanen, *Das Gewissen bei Luther*, Helsinki 1934; Hirsch, *Luther Studien I* (wie Anm. 148), 109–171; Jörg Dierken, *Gewissensreligion*. Emanuel Hirschs Lutherstudien im Rahmen der Gesammelten Werke, ThR 69, 2004, 345–358; Ernst Wolf, *Vom Problem des Gewissens in reformatorischer Sicht*, in: ders., *Peregrinatio*. Studien zur reformatorischen Theologie und zum Kirchenproblem 1, München 1954, 81–112; Gerhard Ebeling, *Theologische Erwägungen über das Gewissen*, in: ders., *Wort und Glaube I*, Tübingen <sup>3</sup>1967, 429–446; Bernhard Lohse, *Gewissen und Autorität bei Luther*, KuD 29, 1974, 1–22; Michael G. Baylor, *Action and Person*. Conscience in Late Scholasticism and the Young Luther, Leiden 1977, 209–272; Kittsteiner, *Gewissen* (wie Anm. 149), 167–175.

<sup>151</sup> Vgl. Selderhuis, *Marriage and Divorce* (wie Anm. 73), bes. 257–326; Roderick Phillips, *Putting Asunder*. A history of divorce in western society, Cambridge 1988, 40–94; Max Thomas Safley, *Protestantism, Divorce, and the Breaking of the Modern Family*, in: Kyle C. Sessions/Phillip Bebb (Hgg.), *Pietas et Societas*. New Trends in Reformation Social History. Essays in Memory of Harold John Grimm, Michigan 1985, 35–56; Hans Gerd Hesse, *Evangelisches Ehescheidungsrecht in Deutschland*, Bonn 1960, 7–44; [Richard Wilhelm] Dove/[Emil] Sehling, *Evangelisches Scheidungsrecht*, in: RE<sup>3</sup> 21, 858–895, hier 861–870.

In den überlieferten Quellen gibt es keinen Hinweis, dass die Scheidung seiner ersten Ehe für den Landgrafen je zur Diskussion gestanden hätte. In der rechtlichen Übergangssituation vom spätmittelalterlichen Eherecht zur ‚Carolina‘ und von der sakramentalen Eheologie zu deren Verständnis als ‚weltlich Ding‘ entschieden sich Philipp von Hessen und die Wittenberger Theologen offensichtlich für die konservativere Option. Möglicherweise spielten dabei auch dynastische Motive eine wichtige Rolle.<sup>152</sup> Als auf den Landgrafen und seine zweite Frau zugeschnittene persönliche Lösung entsprach der ‚Wittenberger Ratschlag‘ dem Scheidungsverbot der christlich-abendländischen Tradition, ohne dabei die Monogamie prinzipiell außer Kraft zu setzen. Doch scheiterte diese Lösung mit dem Bekanntwerden der Doppelehe. So eröffnete die Befriedung des landgräflichen Gewissens neue Konflikte innerhalb des protestantischen Lagers und auch innerhalb der landgräflichen Familie. Der religiöse Zwiespalt verlagerte sich nun vom *forum internum* zum *forum externum publicum*.<sup>153</sup>

---

<sup>152</sup> Es gibt freilich keinen direkten Hinweis auf solche Gründe. Zudem brachte auch die Doppelehe erhebliche dynastische und erbrechtliche Probleme für das Haus Hessen mit sich. Zu diesen Konflikten vgl. zuletzt Manfred Rudersdorf, *Dynastie, Territorium und Konfession. Landgraf Philipp, die Fürstenfamilie und das Ringen um die hessische Sukzession*, in: Inge Auerbach (Hg.): *Reformation und Landesherrschaft. Tagung der Historischen Kommission für Hessen* (10.-13. Nov. 2004), Marburg 2005, 211–229; Tina Sabine Römer, *Der Landgraf im Spagat? Die hessische Landesteilung 1567 und die Testamente Philipps des Großmütigen*, in: ZVHG 109. 2004, 31–49.

<sup>153</sup> Zum Bekanntwerden der Doppelehe und den nachfolgenden öffentlichen Auseinandersetzungen vgl. Rockwell, *Doppelehe* (wie Anm. 5), 49–92, 101–136.